

Offene Briefe

über die

Livländische Grundsteuer-Reform

vom

ordin. Landrath Baron Campenhausen

und von

Fr. von Jung-Stilling.

acc. 64433



Riga,

Druck von B. F. Häder.

1876.

Öffene Briefe

1876

Einwandsfreie Briefe

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. December 1876.

Einwandsfreie Briefe

1876

von der Censur

ist

1876 Haamatukogu

602

24266720



1876

Einwandsfreie Briefe

1876

Hochgeschätzter Herr Landrath!

In der Nr. 133 der Rigaschen Zeitung von diesem Jahr haben Sie den Bericht der Central-Commission zur Vorbereitung der Grundsteuer-Reform in Livland einer Besprechung zu unterziehen begonnen und den Wunsch ausgesprochen, durch eine weitere Verhandlung der Grundsteuerfrage in der Presse, noch vor der betreffenden Berathung dieser Angelegenheit auf dem Livländischen Landtage, dieselbe zu klären, um dadurch womöglich eine Annäherung der sich zur Zeit noch gegenüberstehenden Ansichten zu bewirken. So wünschenswerth aber auch die Verwirklichung Ihrer Absicht in mannigfacher Beziehung gewesen wäre, so glaubten doch sowohl die Glieder der Central-Commission als auch ich, als deren Secretair, uns an einer Discussion der Grundsteuerfrage in der Tagespresse nicht betheiligen zu sollen und ließen daher Ihre Erörterung unbeantwortet, — mir, dem Secretairen der Commission, wurde es dagegen anheimgegeben, mich mit Ihnen in dieser Frage in Relation zu setzen und im Interesse einer Verständigung einen Meinungsaustrausch mit Ihnen, Herr Landrath, anzustreben. In dieser Veranlassung und weil ich im Princip mit der Grundanschauung Ihres „Eingesandt“ in der Rigaschen Zeitung mich einverstanden erklären muß, greife ich jetzt zur Feder, um an Sie die Bitte zu richten, mir gestatten zu wollen, Ihnen die Gründe darzulegen, welche, trotzdem daß ich im Princip mit Ihnen übereinstimme, es mir unmöglich erscheinen lassen, Ihren Anschauungen zur praktischen Gestaltung zu verhelfen.

Ihr Artikel in der Rigaschen Zeitung lautet:

Zur Reform der Repartition der livländischen Abgaben für
provinzielle Zwecke.

„Durch den im Druck erschienenen Bericht der Central-Commission zur Grundsteuer-Reform ist die Steuer-Reformfrage in eine neue Phase getreten.

Es erscheint geboten, schon gegenwärtig diejenigen Anschauungen zur Sprache und zur Discussion zu bringen, welche dem eingenommenen Standpunkt der Commission widerstreiten; die Klärung des Gegenstandes muß vor Beginn des Landtages gesucht werden.

Das Resultat einer derartigen Discussion wird um so befriedigender ausfallen, je einfacher der zur Discussion gestellte Gegenstand ist, und je weniger Punkte gleichzeitig in Erörterung gezogen werden.

Ich werde daher gegenwärtig nur einen Punkt in Erörterung ziehen.

Auf Seite 23 und 25 des Berichtes wird die Ansicht als unanstreitbar aufgestellt, daß die aus dem Grund und Boden abgeleitete wirkliche Steuerkraft der einzelnen Güter die einzige richtige Grundlage des Katasters sein müsse, und es wird in dem weiteren Berichte ein großer Theil der Ausführungen auf diese angeblich richtige Grundlage aufgebaut.

Solcher Ansicht der Commission stelle ich die Behauptung entgegen, daß die angegebene Grundlage für die livländischen Verhältnisse durchaus unhaltbar ist, weil einerseits zur Wahrung des Interesses der berechtigten Ritterkasse eine Rücksichtnahme auf die aus dem Grund und Boden abgeleitete Steuerkraft ganz unnöthig ist, andererseits solche Rücksichtnahme den Interessen der steuerbelasteten Grundbesitzer nur hinderlich sein kann, weil sie jede mögliche Rücksichtnahme auf die Steuerkraft des einzelnen Grundbesitzers ausschließt. In gar keiner Beziehung zu einander stehen die Steuerkraft des Bodens und die Steuerkraft des Besitzers des Bodens.

Ganz gleichgiltig für die Interessen der Ritterkasse ist die möglichste Conservirung der dem Boden adhären den Steuerkraft, weil die Erschöpfung dieser Steuerkraft nur theoretisch gesetzt werden mag, nie aber factisch zur Erscheinung kommen kann.

Eine Erschöpfung der Steuerkraft des Bodenbesitzers kann zwar in vielen Fällen leicht eintreten, alterirt aber in gar keiner Weise weder die Ritterkasse noch jene Steuerkraft des Bodens, für welche die Commission eintritt.

Beranlaßt ein Steuerzuschlag die völlige Erschöpfung eines Bodenbesitzers, so tritt derselbe freiwillig oder gezwungen aus der Zahl der Bodenbesitzer; sein Nachfolger im Besitz, mag er nun durch private

Arrangements oder durch Meistbot den Besitz errungen haben, tritt wieder mit ungeschwächter Steuerkraft in die Reihe der Steuerzahler ein, die unererschöpfliche Steuerkraft des Bodens manifestirt sich, der neue Besitzer ist durch den Steuerzuschlag, der seinen Vorgänger zu Grunde richtete, ebenso wenig in seinen Vermögensverhältnissen alterirt, als er durch Uebernahme der Systemschuld oder anderer auf dem Gute lastender Hypotheken sein Vermögen und somit seine Steuerkraft vermindert sah. Oft wird dem neuen Besitzer dieser dem Vorgänger verderblich gewordene Steuerzuschlag der Grundstein jenes bedeutenden Reichthums, der aus dem andauernden Grundbesitz in Livland mit der Zeit sich zu entwickeln pflegt.

Wollte der Landtag für die Steuerkraft des Bodenbesizers das Auge schließen und, wie die Commission, nur Verständniß für die aus dem Grund und Boden abgeleitete wirkliche Steuerkraft haben, so könnte er ganz getrost mit Steuerzuschlägen in extravagantester Weise vorgehen. Die Erschöpfung der Steuerkraft auch nur einer Bodenparcellen ist gewißlich nicht zu befürchten, denn: erstens ist die dem Boden inwohnende Steuerkraft genau gleich der Bodenrente; erst wenn die Steuern die Höhe der Bodenrente erreicht haben, erlahmt die Steuerkraft des Bodens, weil sich kein Besitzer mehr für solchen Boden findet; zweitens sind die bisherigen Steuereinforderungen nur ein mäßiger Procentsatz der Bodenrente, und drittens steigt die Bodenrente in Livland seither weit rascher als das Steuerbedürfniß.

Zur Begründung der vorhin aufgestellten Behauptung, daß die von der Commission in den Vordergrund gestellte Steuerkraft des Bodens in gar keiner Beziehung steht zu der dem Besitzer des Bodens beiwohnenden Steuerkraft, mache ich darauf aufmerksam, daß der fruchtbarste Bodencomplex in ganz Livland, welcher somit den relativ größten Reinertrag liefert und die relativ größte Steuerkraft darstellt, in dem Besitze eines Mannes sich befinden kann, dem alle Steuerkraft geschwunden und der in Folge dessen mit Sequestration seines Gutes bedroht ist. Höchste Steuerkraft des Bodens mit vollständiger Steuerkraftlosigkeit des Bodenbesizers können also zusammenfallen; ebenso wie die höchste Steuerkraft des Bodenbesizers sich vereinigen kann mit der niedrigsten Steuerkraft des Bodens. Der reichste, steuerkräftigste Mann Livlands wird sich wohl auch denjenigen Bodencomplex an-

kaufen dürfen, dem die geringste relative Steuerkraft in Livland eigen ist.

Was will die Steuer-Commission mit dieser dem Boden innewohnenden Steuerkraft?

Für wissenschaftliche, statistische Erhebungen mag das sehr interessant sein, uns Bodenbesitzern kann doch nur unsere eigene Steuerkraft und ihre Benützung interessieren, und wir können es nicht mit ansehen, daß Anstalten getroffen werden, diese gänzlich bei Seite zu schieben.

Ich erwarte von den Gliedern der Steuer-Commission eine eingehende Erwiderung auf meinen Angriff und weise die nahe liegende generelle Entgegnung, daß jede Berücksichtigung der Steuerkraft des Besitzers des Grund und Bodens auf die von dem Landtage bereits verworfene Vermögens- oder Einkommensteuer herauslaufe, damit zurück, daß ich durch Wort und Schrift ein eifrigster Vertheidiger der Grundsteuer und als entschiedener Gegner der Vermögens- oder Einkommensteuer aufgetreten bin. Ich werde feinerzeit nachweisen, inwieweit die Steuerkraft des Grundbesitzers bei der Grundsteuerregulirung berücksichtigt werden kann und berücksichtigt werden muß.

Gegenwärtig näher auf die Sache einzugehen, halte ich für vorzeitig. Als alter Landwirth streue ich die Saat nicht eher aus, als bis Pflug und Egge den Boden von allem Unkraut gehörig gereinigt haben. Dem analog will ich mit meinen Ansichten nicht früher an die Oeffentlichkeit treten, als bis es mir gelungen, die Irrthümer siegreich zu bekämpfen und wegzuräumen, die gegenwärtig das Feld einnehmen.“

Zunächst möchte ich constatiren, daß Sie, Herr Landrath, sich mit der gesammten modernen theoretischen Finanzwissenschaft in Uebereinstimmung befinden, wenn Sie die Forderung stellen, daß die Steuerquote des Steuerzahlers zu dessen persönlicher Steuerkraft in directem Verhältniß stehen soll und wenn Sie die Behauptung aussprechen, daß der Werth oder der Ertrag des Grund und Bodens nicht einen wirklich zutreffenden Maasstab für die Zahlungsfähigkeit des denselben als Eigenthum besitzenden Steuerzahlers abgeben kann; ich theile diese Ihre Auffassung vollständig und muß daher vom theoretischen Standpunkt aus eine jede Grundsteuer verurtheilen, weil es meines

Wissens keine Veranlagung derselben gibt, welche im Stande wäre, die wirkliche, auf Capitalzins, Arbeitslohn (resp. Unternehmergeinn) und Grundrente beruhende persönliche Zahlungsfähigkeit des Gutsbesizers richtig abzumessen. Aber gerade demselben Uebelstand sehe ich mich vom theoretischen Standpunkt aus bei sämtlichen übrigen sogenannten directen Steuern gegenüber und muß daher in gleicher Weise die städtische Immobiliensteuer, die Vermögenssteuer, die Gewerbesteuer u. s. w. verurtheilen. Wollte ich mich daher bei der Behandlung der Steuerfrage auf den rein theoretischen Standpunkt stellen, so könnte ich nur die Erklärung, welche ich bereits 1872 in der Motivirung zum Entwurf des von der IV. Steuer-Commission ausgearbeiteten Grundsteuer-Reformproject's, pag. 15, abgab, wiederholen: „daß alle bisher bekannten Steuergrundlagen in der Theorie falsch und in der Praxis ungleich drückend sind!“ Können aber deshalb, weil die Theorie sie für irrationell erklären muß, alle Steuern aufgehoben werden? oder ist es deshalb völlig gleichgültig, welche Steuer man erhebt und wie man sie veranlagt? Man muß eben in der Praxis mit den factischen Verhältnissen rechnen, und in diesen ist es begründet, daß wir in Livland die Grundsteuer erheben müssen und daß, je nach den verschiedenen Modalitäten der Grundsteuererhebung, diese drückender oder leichter, mit mehr oder weniger Erfolg gehandhabt werden kann.

Es würde mich hier zu weit führen, die Theorie der Steuererhebung, wie sie sich in der Praxis gestaltet hat, näher zu beleuchten; ich begnüge mich daher darauf hinzudeuten, daß zur Zeit die finanzwirthschaftliche Praxis dazu geführt hat, durch ein sich ergänzendes System verschiedenartiger Steuern, die Ausgleichung der bei der Erhebung einer einzigen Steuer unvermeidlich eintretenden partiellen Ueberlastung anzustreben und die Veranlagung der einzelnen Steuern derart zu bewerkstelligen, daß jede derselben nur die durch sie betroffene Productionsquelle möglichst vollständig und gleichmäßig in Anspruch nimmt! Deshalb kümmert man sich z. B. bei der Erhebung der Gewerbesteuer gar nicht darum, ob der betreffende Schneider oder Tischler neben seinem Gewerbebetriebe auch noch aus Capitalzinsen Revenüen oder als Gutsbesitzer Bodenrente bezieht, wie es auch für den Betrag der zu entrichtenden städtischen

Immobiliensteuer völlig gleichgültig ist, ob der betreffende Immobilienbesitzer auch noch durch seinen Beruf als Arzt oder Beamter u. s. w. oder durch andere Quellen große oder geringe andere Einnahmen hat; die Gewerbesteuer soll und will nur den Gewerbetreibenden insofern belasten, als sein Gewerbe Revenüen abwirft, und die Immobiliensteuer hat nur den Zweck, das aus dem Besiz des Immobilien entspringende Einkommen zur Steuer hinzuzuziehen — die einzige Ausnahme aber von dieser allgemeinen Regel der Steuerveranlagung bildet nur die Einkommen- (resp. Klassen-) Steuer, deren Application an Stelle der Grundsteuer in Livland, Sie, Herr Landrath, ebenjowenig als ich befürworten. Demnach kann auch die Grundsteuer keine andere Aufgabe haben, als das aus dem Grund und Boden fließende Einkommen zu den Abgaben heranzuziehen, während die anderweitigen Einnahmen des Grundbesizers, resp. sein gesammter Vermögensstand, für die Vertheilung der Grundsteuer völlig gleichgültig sind. Es sollen durch eine Grundsteuer eben nur die Einnahmen aus dem Grund und Boden, das ist der Ertrag desselben, besteuert werden und Gewerbesteuern, Kopfsteuern, Einkommensteuern, Immobiliensteuern, Couponssteuern u. s. w. ist es überlassen, die übrigen eventuellen Einnahmequellen eines Gutsbesizers auch zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen. Steht das aber einmal fest — und meiner Ansicht nach steht es fest — so kann auch kein Zweifel mehr darüber sein, daß die Grundsteuer nicht die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Gutsbesizers, sondern nur den Ertrag des Grund und Bodens zu berücksichtigen hat und daß, dem entsprechend, auch nur die Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit der Besteuerung dieses Ertrags für den Werth oder Unwerth der Grundsteuer entscheidend ist.

Wäre ein Mittel zu finden, durch eine nur dem Grund und Boden auferlegte Abgabe die wirkliche Steuerkraft des Gutsbesizers zu treffen, so wäre ein wichtiges Problem der Finanzwissenschaft gelöst — für den Augenblick zweifle ich jedoch daran, daß diese Lösung überhaupt jemals in Aussicht steht!

Sie sagen: „für die Interessen der Rittercasse ist die möglichste Conservirung der dem Boden adhärirenden Steuerkraft ganz gleichgültig, weil die Erschöpfung dieser Steuerkraft nur theoretisch gesetzt werden mag, nie aber factisch zur Erscheinung kommen kann“ und

weiter: „Veranlaßt ein Steuerzuschlag die völlige Erschöpfung eines Bodenbesitzers, so tritt derselbe freiwillig oder gezwungen aus der Zahl der Bodenbesitzer; sein Nachfolger im Besitz tritt wieder mit ungeschwächter Steuerkraft in die Reihe der Steuerzahler ein u. s. w.“

Ich glaube nicht, Herr Landrath, daß die Erschöpfung der Steuerkraft des Bodens nie zur Erscheinung kommen kann, — im Gegentheil, die Erfahrung Frankreichs zu Ende des vorigen Jahrhunderts und die heutigen Lasten des Bodens in einigen Theilen Deutschlands haben es bereits bewiesen, daß eine derartige Erschöpfung dieser Steuerkraft kein bloß theoretisches Gespenst ist; bei uns in Livland hoffe auch ich allerdings eine derartige Calamität im Allgemeinen nicht als unmittelbar bevorstehend befürchten zu müssen, kann mich aber der Ueberzeugung nicht verschließen, daß mit einer durch unsern bisherigen Repartitionsmodus bedingten partiellen Uebersteuerung des Bodens bereits heute gerechnet werden muß. Es ist ja allerdings nicht möglich, einen absoluten Maasstab der Uebersteuerung zu finden, es scheint mir aber doch eine solche überall dort vorzuliegen, wo die Grundsteuer einen Grundbesitzer zwingt, sein Gut aufzugeben und wo der Käufer des Guts die Grundsteuern desselben aus dem Kapitalverlust des Verkäufers deckt! Für „die Rittercasse“ könnte es vielleicht gleichgültig sein, ob der Verkäufer oder Käufer des Guts dessen Steuern zahlt, vorausgesetzt nämlich, daß sich immer ein Käufer findet und ferner, daß der Käufer in derartigen Fällen nicht die Henne, die die Eier legt, schlachtet und als reiner Speculant aus dem Rittergut Tagelöhnerparcellen bildet — für die Ritterschaft aber kann es, meiner Ansicht nach, nicht „ganz gleichgültig“ sein, ob die Steuer, die der Landtag auferlegt, einzelne Gutsbesitzer ruiniert oder nicht — die Central-Commission zur Vorbereitung der Grundsteuer-Reform hat jedenfalls der Ritterschaft kein Reform-Project vorlegen zu dürfen gemeint, welches auch nur einen einzigen Gutsbesitzer veranlassen könnte: „aus der Zahl der Bodenbesitzer auszutreten.“

Ich hoffe in vorstehenden Zeilen die Gesichtspunkte etwas weiter begründet zu haben, welche Sie, Herr Landrath, bei Ihrer Beurtheilung des Berichts der Central-Commission für nicht zutreffend glaubten erklären zu müssen — es wäre mir aber überaus angenehm, wenn

Sie diese meinerseits begonnene Correspondenz weiter führen und mir mittheilen wollten, ob Sie die angeführten Argumente gelten lassen und in welcher Art Sie die Unbilligkeiten, welche zur Zeit mit einer jeden Steuer, und mithin auch mit der Grundsteuer, unvermeidlich verbunden sind, meinen vermeiden oder vermindern zu können.

Genehmigen Sie, Herr Landrath, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit, mit der ich die Ehre habe zu zeichnen als

Secretair der Central-Commission zur Vorbereitung der Grundsteuer-Reform.

Fr. v. Jung-Stilling.

Den 1. September 1876.

Hochwohlgeborener,

Hochgeehrter Herr!

Ihre geehrte Zuschrift vom 1. September, Ihr Eingehen auf die Erörterungen, die ich in Nr. 133 der Rigaschen Zeitung einzuleiten mich bemühte, hat mich sehr erfreut. Indem ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank für dieses Entgegenkommen ausspreche, folge ich bereitwillig Ihrer Anschauung, die fernere Aufklärung der Sache nicht in einer Zeitungspolemik, sondern in privater Correspondenz zu suchen.

Mit großer Befriedigung acceptire ich den von Ihnen ausgesprochenen Grundsatz, daß kein Stener-Reform-Project vorzulegen sei, durch welches auch nur ein einziger Grundbesitzer veranlaßt — genöthigt — werden könne, aus der Zahl der Bodenbesitzer auszutreten.

Dieser Ihr Grundsatz enthält dasselbe, was ich durch meinen Zeitungsartikel zur Anerkennung zu bringen bestrebt war, daß nämlich die Schonung der Stenerkraft des Bodenbesizers, nicht die des Grund und Bodens, das anzustrebende Ziel der Steuer-Reform sein muß.

Vollständige Uebereinstimmung über das anzustrebende Ziel mußte zuvörderst constatirt werden, ehe eine Discussion über den einzuschlagenden Weg fruchtbringend werden konnte.

Ich beginne diese Discussion, indem ich durch nachstehende, **in 10 Sätzen** ausgeführte Darlegungen nachweise: daß das zu erstrebende Ziel nur auf dem Wege der sogenannten Fixirung der Steuern, wie sie von der IV. Stener-Commission seiner Zeit in Vorschlag gebracht worden und durch den Convents-Beschluß vom 17. November 1870 acceptirt worden ist, erreicht werden kann, und daß die von der Commission gegenwärtig anempfohlene Nivelirung der Bodenbesteuerung die Steuerkraft vieler Grundbesitzer übersteigen und ihren Austritt aus der Reihe der Besizer veranlassen muß.

Vorbemerkten muß ich noch, daß ich die vormalß von der Commission in Aussicht genommene und von mir in meinem Steuer-Project aufgenommene Scheidung von bleibenden und temporairren Willkürungen mit Befriedigung fallen lasse, nachdem die Commission von der Unausführbarkeit solcher Scheidung sich überzeugt hat.

1.

Die Grundsteuer, wenn sie nicht für dauernde Zeiten fest normirt ist, sondern wie unsere Hafen-Beiträge häufig erhöht wird, zerfällt in Bezug auf die Belastung des einzelnen Grundbesizers in zwei ganz verschiedene Theile, in die von dem Grundbesizer übernommene und die ihm auferlegte Steuer.

2.

Die bei dem Gutsantritt übernommene Steuerquote belastet in gar keiner Weise das Vermögen, die Steuerkraft, des Besizers; er liquidirt diese Quote mit jenem Theile der Bodenrente, der ganz zweifellos von der Capitalisirung excludirt wurde, als der Capital-Werth des Gutes, welcher den Besizer-Antritt bedingte, festgestellt wurde. In dem Antrittspreis des Gutes liegt die volle Entschädigung für die jährlich wiederkehrende Steuerzahlung. Die Höhe dieser aus der Bodenrente gedeckten Steuerquote hat für den Besizer keine Inconvenienzen, kann ihm vielmehr vortheilhaft sein. Betrüge beispielsweise die zu übernehmende Grundsteuer 51 Procent der Grundrente, so hätte der Acquirent des Gutes nur halb so viel kündbare Obligationen zu übernehmen und im Falle des Kaufes nur halb so viel an Poßlin zu bezahlen, als wenn die Grundsteuer 1 Procent der Grundrente wäre.

3.

Die dem Gutsbesizer während seiner Besitzzeit auferlegte Grundsteuer lastet auf seinem Vermögen mit dem Capitalwerth der Steuer. Jede neue Grundsteuer, jede Erhöhung der Hafen-Beiträge entwerthet das Gut, mindert somit das Vermögen des Besizers um den Capitalwerth der Erhöhung.

4.

Die Steuerkraft eines Grundbesizers besteht eines Theils in denjenigen Gutseinnahmen, die ihm nach Berichtigung der übernommenen Abgaben und der Renten des Acquisitions-Verthes des Gutes zur beliebigen Verfügung verblieben, andern Theils in der Werthsteigerung des Gutes während seiner Besitzzeit.

Auf die Gesamt-Gutseinnahmen, auf die Bodenrente als Steuerkraft greifen, heißt auch den Schulden eine Steuerkraft beilegen, da ein bald größerer, bald kleinerer Theil der Bodenrente, den Zingrossarien gehörend, die Schuld des Besizers bildet.

5.

Die Steuerkräfte sind zwar, selbst bei gleich großem Besitze, sehr verschieden, weil sie stets wachsen und daher von der Zeitdauer des Besitzes bestimmt werden, entsprechen aber dessenungeachtet den auferlegten Steuerlasten, da auch diese stets wachsen. Wie neben dem Steigen der Guts-Revenue die Steuerlast wächst, entwickelt sich neben der Werthsteigerung des Gutes die Werthminderung desselben durch das Steigen der Abgaben.

Zur Verdentlichung erlaube ich mir die Steuer-Verhältnisse darzulegen, wie sie sich in meinem 33jährigen Besitze des Gutes Drellen von $8\frac{2}{5}$ Revisions-Haken entwickelt haben.

Die Revenue des Gutes Drellen betrug im Jahre 1842, dem ersten meines Besitzes, 3455 Rbl.; von dieser Summe sind die damaligen Ritterchafts-Abgaben, die 75 Rbl. betragen, noch nicht in Abzug gestellt. Bis zum letztverflossenen Jahre 1875 sind die Guts-Revenüen auf 10,235 Rbl. und die Ritterchafts-Abgaben auf 381 Rbl. gestiegen.

Die gesammte Revenüen-Steigerung kann als Steuerkraft gesetzt werden, weil Meliorationen nur mittelst disponibler Guts-Revenüen und nicht mittelst verzinslicher Capitalien ausgeführt worden.

Aus diesen Daten ergibt sich:

- 1) Daß die von mir gegen Aequivalent übernommene Steuer 75 Rbl., die mir auferlegte Steuer 305 Rbl. beträgt.

- 2) Daß die Werthminderung meines Gutes und meines Vermögens durch die mir auferlegte Steuer 5083 Rbl. beträgt.
- 3) Daß im Wolmarschen Kreise die durchschnittliche jährliche Werthminderung des Revisions-Hafens, veranlaßt durch das Steigen der Ritterschafts-Abgaben, 18 Rbl. 33 Kop. beträgt.
- 4) Daß meine Steuerkraft, die aus dem Drellenschen Besitz in 33 Jahren sich entwickelt hat, in der Revenüen-Steigerung von 6800 Rbln. und in Werthsteigerung des Gutes von 113,333 Rbln. beruht.
- 5) Daß die von mir zu tragende Steuerlast $4\frac{1}{2}$ Procent meiner Steuerkraft absorbiert, da in diesem Procent-Verhältniß sowohl die Werthminderung zur Werthsteigerung des Gutes, als die mir auferlegte Steuer zur Revenüen-Steigerung stehen.

6.

Die Schonung der Steuerkraft der Besitzer durch möglichst gleichartige Anspannung derselben erfordert: daß die auf der Steuerkraft der Besitzer ruhende Willigungsquote nach der Größe des Hofeslandes und nicht nach der des Bauerlandes, wie solches gegenwärtig geschieht, repartirt wird, und daß somit alle diejenigen Guts-Entwerthungen, welche dem Vermögen der derzeitigen Besitzer zur Last gefallen sind, regulirt werden. Solche Regulirung ist praktisch unausführbar.

Ausführbar ist nur, daß einem Repartitions-Gesetze entweder jede rückwirkende Kraft abgesprochen, oder dieselbe ihm voll beigelegt wird.

Im ersteren Falle tritt die sogenannte Fixirung ein; die neuen Lasten, die nach dem neuen Repartitions-Gesetze zu vertheilen sind, müssen getrennt werden von den seitherigen, die, wie sie einmal nach dem ehemaligen Repartitions-Gesetz auf die Güter vertheilt sind, unverändert bleiben.

Im letzteren Falle werden durch die Anwendung des neuen Repartitions-Gesetzes auf die bereits auf den Gütern ruhenden Lasten sämtliche Entwerthungen der Güter, die im Verlaufe der Zeit durch Auflage neuer Repartitionsquoten erfolgt sind, der Regulirung unterzogen.

7.

Bei einer Regulirung sämmtlicher Werthminderungen eines Gutes wird es unvermeidlich sein, daß das durch die Regulirung ermittelte Zuviel oder Zuwenig nicht — wie das Recht es erfordert — sämmtlichen Eigenthümern resp. deren Erben, die, im Besitze des Gutes sich folgend, die Werthminderungen trugen, pro rata zufällt, sondern nur einem derselben, dem derzeitigen Besitzer.

Diese Inconvenienz alterirt zwar das Rechtsverhältniß der sehr langjährigen Besitzer in nur erträglicher Weise, da der größte Theil der Werthminderungen der Güter — wie solches das ausgeführte Drellensche Beispiel klar darlegt — von den derzeitigen Besitzern getragen wird, sie ist aber mit dem Rechtsstand der übrigen weniger langjährigen Besitzer, auf denen weniger als die Hälfte der Werthminderungen des Gutes lastet, unvereinbar und muß daher von diesem Standpunkte aus die Regulirung zurückgewiesen werden.

8.

Besondere Berücksichtigung bei einer Regulirung verdient die Lage derjenigen Eigenthümer, deren Güter zu der Kategorie der am geringsten belasteten gehört, und deren Besitz noch so neu, daß ihnen eine Erhöhung der Willigungsbeträge noch nicht auferlegt worden ist. Ein derartiger Besitzer hat noch gar keinen Vortheil von der ungeredten Bevorzugung seines Gutes gehabt. Wäre sein Gut, statt bevorzugt, das am allerschwersten belastete, er würde doch nur als Gutsabgabe dasjenige eingezahlt haben, was er zu solchen Zwecke von seinem Vorgänger im Besitz an nicht capitalisirter Bodenrente empfangen hat; dessenungeachtet wird er durch die Regulirung angehalten, den Betrag der unrechtfertigen Bevorzugungen seines Gutes — welchen den Vorgängern im Besitz zu gute kamen — aus seinem Vermögen zu liquidiren, sein Gut durch Willigungszuschläge entwerthen zu lassen und zwar zum Zweck der Entschädigung und Vermögensvergrößerung der Besitzer der schwer belasteten Güter, resp. lediglich zur Vermögensvergrößerung derjenigen derselben, die wegen Kürze der Besitzzeit eine Besteuerung überhaupt noch gar nicht erfahren haben, dessenungeachtet

durch die Entlastung ihrer Güter bereichert werden und zwar im Betrage des Capitalwerthes der Entlastung.

Die Höhe der vorbezeichneten ungerechten Belastung läßt sich annähernd bestimmen aus den Daten des Berichtes der Commission. Nach diesen ist anzunehmen, daß die Nivellirungs-Ebene für die verschiedenen Belastungen des Hofesland-Hafens von 8 Rbln. bis 160 Rbl. in ca. 40 Rbln. zu suchen ist, und daß demnach der mit 8 Rbln. besteuerte Haken einen Steuerzuschlag von 32 Rbln. und eine Entwerthung von 533 Rbln. erhält. Diese Summen der Regulirung fallen auf die Steuerkraft des neuen Besitzers, können aber von dieser Kraft, die in dem Revenüen-Überschuß und der Werthsteigerung besteht, nicht getragen werden, weil überschießende Revenüen von 32 Rbln. und Werthserhöhung von 533 Rbln. pro Haken Erfolge sind, die nicht gleich nach dem Besitzes-Antritt, sondern im Verlaufe der Zeit eintreten.

Der Besitzer der bezeichneten Kategorie wird demnach durch die Regulirung zum Austritt aus der Zahl der Besitzer genöthigt, wenn er nicht auf sein anderweitiges, mit dem Besitze in keiner Verbindung stehendes Einkommen zurückgreifen will. Die Regulirung ist somit zu verwerfen und auf die Fixirung der bestehenden Bodenbelastung zurückzugreifen, es sei denn, daß die nachstehend behandelten zwei Vorschläge der Commission, behufs Abschwächung der Härten einer Regulirung, sich als ausreichend erweisen.

9.

Der Vorschlag der Commission: die allmälige Durchführung der Regulirung während eines Zeitraumes von 10 Jahren, ist von geringer Wirkung. Wird die Last der jährlichen Zahlung für die ersten Jahre auch bedeutend erleichtert, so bleibt die Hauptlast, die Entwerthung des Gutes, doch unverändert und es ist fraglich, ob die Complicationen, die eine derartige 10jährige Abwicklung mit sich bringen muß, nicht schwerer wiegen als die Erleichterungen.

Die 10jährige Protrahirung ist als systemlos verwerflich. Dem dem Rechte gebührt möglichst rasche Durchführung und dem Unrecht entschiedene Verwerfung, nicht Abschwächung. Die Protrahirung findet keine Rechtfertigung, mag Recht oder Unrecht in der Regulirung gefunden werden.

Der zweite Vorschlag der Commission: die Abwälzung von $\frac{3}{4}$ der Willigung von dem Hofesland auf das Bauerland, wiegt allerdings für die Entlastung sehr schwer, ist aber — abgesehen von allen innerlichen Gründen, die dagegen sprechen — unausführbar, weil die Staatsregierung ihre Einwilligung zu einer derartigen Belastung der bäuerlichen Grundbesitzer nie geben wird. Die Commission charakterisirt zwar die Auflage von 1 Procent des Reinertrages auf den bäuerlichen Grund als eine geringfügige; der Staatsregierung wird es aber nicht entgehen, daß für viele bäuerliche Grundbesitzer ein Steuerzuschlag von 1 Procent der Bodenrente einer Vermögenssteuer von 10 Procent gleichkommt. Hat der Grundbesitzer, wie das häufig der Fall, nur das Capital von $\frac{1}{10}$ der Grundrente gezahlt und schuldet er noch $\frac{9}{10}$, so zahlt er 10 Procent seines Vermögens, wenn er für Vermögen und Schulden in ungetrennter Masse ein Procent entrichten muß.

Ungemein verbinden würden Sie mich, wenn Sie mir mittheilen wollten, was Ihre Ansicht über die aufgestellten 10 Punkte ist, welche derselben Sie anerkennen, und welche Sie als irrthümlich bezeichnen müssen.

Ehe ich auf weitere Erörterungen der Commissions-Vorschläge eingehe, erlaube ich mir eine kleine nicht streng zur Sache gehörige Abschweifung. In Ihrem geehrten Schreiben äußern Sie, daß jede Grundsteuer vom theoretischen Standpunkt aus verwerflich sei.

Ich theile nicht Ihre Ansicht.

Die althergebrachte fest normirte Grundsteuer halte ich für einen großen Segen eines Landes, mag sie auch noch so verschiedenartig auf den Boden vertheilt sein. Die Gesammtheit der Grundsteuer bildet ein Vermögen des Landes, welches dahingeschiedene Geschlechter der Besitzer aufgebracht haben und zu welchen die späteren Generationen der Besitzer nur in dem Verhältniß der Debitoren zu einem gemeinsamen Creditor stehen und zwar zu einem sehr schätzbaren Creditor, denn derjenige Theil der Bodenrente, dessen entsprechendes Capital der Besitzer nicht hat bezahlen können und den er somit noch schuldet, ruht viel besser in der festen Hand des Staates unter der Form der

Grundsteuer als in der beweglichen Hand der Speculation unter der Form von kündbaren Obligationen.

Für gerecht und zweckmäßig halte ich ferner die neue Grundsteuer, den Grundsteuer-Zuschlag, der dem Eigenthümer auferlegt wird, unter nachstehenden 2 Bedingungen:

1. Daß die Auflage nur in einem Lande geschieht, wo das Steigen des Bodenwerthes eine ganz allgemeine Erscheinung ist, und somit ein ganz geeignetes Steuer-Object — das aus dem Besiß sich entwickelnde Capital-Vermögen — sich darbietet.

2. Daß die Höhe der Steuer nach der Höhe der Bodensteigerung derartig abgemessen ist, daß sie nur einen mäßigen Procentsatz derselben abjorbirt.

Bei uns existirt, zu meinem Bedauern, keine dieser beiden zweckmäßigen Grundsteuerformen.

Unsere Willigungen auf die Zeitdauer von 3 Jahren sind Gaben und nicht Abgaben.

Durch die Macht der Verhältnisse ist jeder Eigenthümer zwar genöthigt, bei der Veräußerung seines Besizes jenen Theil der Grundrente ohne Entgeld zu hinterlassen, der erforderlich ist, um die derzeitigen Abgaben für die Landeswohlfahrt auf andauernde Zeiten quotitativ zu decken, diese Hinterlassenschaft fällt aber nicht in die Casse zur Bestreitung der Landeswohlfahrt, sondern dient nur zur Verstärkung derjenigen Mittel, deren die künftigen Besitzer benöthigt sind, um auf allen Landtagen (constanter Sitte gemäß) die exorbitanteste Munificenz zu üben, indem sie die quotitative Deckung aller Ausgaben für die Landeswohlfahrt für die Dauer von 3 Jahren auf sich nehmen. In der Fortdauer dieser Munificenz ruht die Sicherheit, das Fortbestehen der 3 Seminare, des Landesgymnasiums &c. &c.

Fern liegt es mir zwar, das Genügende dieser Sicherheit anzuzweifeln — eine Befürchtung, daß auf unserem Landtage auch nur der Antrag gestellt werde, die Willigungen fallen zu lassen und die von den Vorgängern zur Deckung hinterlassenen Bodenrenten als gute, juridisch unanstreitbare, Beute einzustreichen, wäre ebenso thöricht, wie es unmöglich ist, daß unter unserer starken Regierung je politische Stürme sich entwickeln könnten, in welchen der Ruf: „sauve qui peut“

allen Gemeingeist, alle Munificenz verschenkte; — aber den Wunsch hege ich dennoch, daß durch die Fixirung, durch die Umwandlung der Gaben in Abgaben, in consolidirte alte Grundsteuer jenen Instituten, statt der factisch vollkommenen Sicherheit, eine juridische gegeben werde, und daß die 15,000 Rbl., um welche mein Vermögen zum Besten der Landeswohlfahrt gemindert worden, direct in die Landeswohlfahrts-Casse fließen, und nicht indirect durch die weitläufigen Kanäle, durch die Bezeugungen der exorbitantesten Munificenz aller mir nachfolgenden Besitzer.

Ich wende mich zu der auf Seite 21 des Commissionsberichts behandelten Frage: „Soll in Zukunft die Vertheilung der Grundsteuer nach der Hakenzahl, oder nach dem aus den Pachten berechneten Hakenwerth erfolgen?“

Die in dem Commissionsbericht, in dem ersten Satze aufgestellte Behauptung, daß die Netto-Revenüen des Hofeslandhafens eine Differenz von 320 bis 960 Rbl. haben müssen, basirt auf zwei irrthümlichen Annahmen.

Der eine Irrthum ist der, daß die Netto-Revenüen eines Hafens steuerpflichtigen Landes identisch der Pachtrente desselben angenommen werden, während letztere nur ein Theil, und zwar nur ein sehr ungleichartiger der ersteren ist. Pachtgewinn und Pachtrente zusammen bilden die Netto-Revenüe. Ich werde in den Punkten 1, 2 und 3 nachweisen: daß in unseren gegenwärtigen Verhältnissen ungleiche Pachtrenten bei völlig gleichen Netto-Revenüen sich stets zeigen müssen, und daß auch bei gleicher Netto-Revenüe eine Differenz der Pachten im Verhältniß von 320 bis 960 Rbl. eintreten könne. Der andere Irrthum ist die Annahme, daß die Netto-Revenüen der Hofeslandhaken keine geringeren Differenzen enthalten können, als die Netto-Revenüe der steuerpflichtigen Hafens.

Ich werde in den Punkten 4 und 5 nachweisen, daß die von der Commission bewerkstelligte Thaler-Veranschlagung viel correcter ist, als die des steuerpflichtigen Landes, daß somit die Differenzen der Revenüen der correcteren Hofeshaken geringer sein müssen, als die der weniger correcten steuerpflichtigen Hafens.

1.

Die langjährigen Pachtperioden bringen es mit sich, daß die Pachtrente der Gefinde dem ungemein raschen Steigen der Netto-Revenüe des Bodens nur langsam und in einzelnen großen Sprüngen bei neuen Contract-Abschlüssen folgen kann. Durch dieses Verhältniß ist die große Verschiedenheit der beiden Theile der Netto-Revenüe, des Pachtzinses und des Pachtgewinnes, gegeben. Die Pachtzinsen betragen einen um so geringeren Procentfuß der Netto-Revenüe, je länger die Pacht unverändert fortgedauert hat. Pachtzins-Differenzen von 400—700 Rbln. können bei gleichen Pacht-Revenüen durch verschiedene Dauer des Pacht-Contractes veranlaßt werden, weil Pachtzinssteigerungen von 75 Procent bei Pächternenerungen öfter vorkommen.

2.

Als Maasstab für den Werth eines Gegenstandes kann der Preis nur dann dienen, wenn diesem Preise die Eigenschaft des Marktpreises oder Meistbotpreises beimohnt. Der Pachtpreis des Hafens kann als Werthmesser desselben nur dann angesehen werden, wenn die Preisfixirung nach Handeln mit verschiedenen Personen stattfand. Meistens ist dem Gutsbesitzer die Persönlichkeit des Pächters wichtiger, als der höchste Preis, die Concurrenz wird ausgeschlossen und der Preis mit einer bestimmten Persönlichkeit vereinbart. Ein derartig normirter Preis kann als Marktpreis nicht angenommen werden, er wird auf den Gütern verschieden sein, nach den abweichenden Ansichten der Besitzer.

3.

Die Höhe des Pachtpreises wird nicht lediglich durch den Werth der Gefindesländereien, sondern auch durch verschiedene Bedingungen des Pacht-Contractes bestimmt, wie beispielsweise, ob und wie viel Holz der Pächter unentgeltlich zu erhalten hat, ob Pächter Bauten und Gefindes-Meliorationen ohne Entgelt auszuführen hat, ob dem Pächter eine freie oder beschränkte Disposition der Ländereien zu steht, 2c.

4.

Die Steigerung des Werthes eines Gefinbes, sowohl seines Thalerwerthes wie seines absoluten Werthes, kann in dem Verlaufe der Jahre, insbesondere durch die Umwandlung von Buschland in wohl eingedüngten Acker, eine sehr große bis auf die Verdoppelung reichende sein. Hieraus folgt, mit logischer Consequenz, daß alte Thaler-Veranschlagungen größere Abweichungen von absoluten Werthen haben müssen, als neue, und daß die neuen Thaler-Veranschlagungen des Hofeslandes, in ihrer Gesammtheit, weit mehr den absoluten Werthen entsprechen müssen, als die Gesammtheit der Thaler-Veranschlagungen des steuerpflichtigen Landes, welche von sehr verschiedenem, oft bedeutendem Alter sind. Diese logische Consequenz ist der Commission entgangen. Sie hält, wie sie Seite 24 ausführt, alte Messung und neue Messung für gleichartig, weil sie das Gegentheil aus ihren Zahlen-Gruppierungen nicht nachweisen kann, was leicht erklärlich ist. Bei diesen Gruppierungen hat sie einen variablen Theil der Bodenrente, die Pachtrente, als Gesammt-Bodenrente gesetzt. Kann das statistische Beweisverfahren kein Gesetz nachweisen für variable Theile eines Ganzen, so ist damit der logische Beweis eines Gesetzes für das Ganze nicht ausgeschlossen.

5.

Die Thaler-Veranschlagung der Hofesländereien muß eine viel gleichförmigere und daher bessere sein, als die des steuerpflichtigen Landes; erstere ist in jedem Kreise nur von einem Revisor in fortlaufender Arbeit angefertigt worden, letztere in dem Verlauf von 4 Jahrzehnten von einer ganz überaus großen Anzahl von Revisoren, von denen einige wegen Unzuverlässigkeit vom Amt removirt worden, ohne daß die zahlreichen Thaler-Veranschlagungen, die sie bereits ausgeführt hatten, aufgehoben wurden.

6.

Die factischen Werthe der Hofeslandhaken müssen weit größere Conformität mit den Thalerwerthen als mit den von der Commission berechneten Reinerträgen haben, weil

alle jene Momente, die den wesentlichen Einfluß auf die Höhe der Pachten des Gehorchlandes üben, als: Dauer und Inhalt der Contracte, Vergebungsart der Pachtstellen, veraltete Messungen, gar keinen Einfluß auf den Werth des Hofeslandes ausüben können.

Bezüglich der zweiten Frage: „Soll die Steuer-Reform sich auf das schatzfreie Hofesland beschränken, oder soll dieselbe das steuerpflichtige Land umfassen“ — stimme ich dem auf Seite 34 enthaltenen Vorschlage der Commission in so weit bei, daß die Regulirung der Hofesland-Besteuerung sofort beschloffen und nicht von einer Regulirung der Besteuerung des steuerpflichtigen Landes abhängig gemacht werde.

Die Willigungs-Angelegenheit, die ausschließlich der Ritterschaft competirt, ist jedenfalls spruchreif, mag nun der Landtag für die Fixirung oder die Regulirung, für die Haken- oder Ertrags-Repartition sich entscheiden, auf alle Fälle dürfen die neuen Willigungs-Bedürfnisse auf das Hofesland nur nach dessen gegenwärtig ermittelter Größe und nicht nach der Zahl der vom Hofesland abgetrennten Bauerland-Haken repartirt werden.

Den zweiten Theil des oberwähnten Vorschlages — dahin gehend, daß Vorarbeiten zur Durchführung eines Prästanden-Reform-Projectes gemacht würden, — halte ich für verfrüht, weil eine Regulirung der Prästanden von der Regierung abhängig ist, und daher zuvörderst die Anerkennung der Regierung für neue Principien einzuholen wäre, ehe an Vorarbeiten zur Durchführung gegangen wird.

Zweifellos wird die Regierung bei allen ihr vorgelegten Projecten den Grundsatz aufrecht erhalten, daß dem bäuerlichen Grundbesitzer keine neue Lasten behufs der Erleichterung der Hofesland-Besitzer auferlegt werden. Aus diesem Umstande, wie aus dem, daß die seitherige Belastung des Hofeslandes eine weit höhere als die des schatzpflichtigen Landes war, folgt: daß die Aufhebung der seitherigen Scheidung des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes nur zu erreichen sein wird, wenn die alten Willigungen auf das schatzfreie und die alten Prästanden auf das steuerpflichtige Land fixirt und nur die neuen Willigungen und neuen Prästanden ohne weitere Scheidung auf das ganze Land repartirt werden.

Die ungleiche Besteuerung des Bodens, wie sie sich bei uns geschichtlich entwickelt hat, würde zwar bestehen bleiben, sie würde aber in keiner Art „wirthschaftliche Calamitäten“ — wie die Commission Seite 26 anführt — mit sich führen, da durch die ungleiche Besteuerung des Bodens eine ungleiche Besteuerung des Bodenbesizers keineswegs gegeben ist, und da der mit Steuern überbürdete Boden dieselben Erträge liefert, wie der steuerfreie.

Dem auf Seite 33 gestellten Antrag Nr. 4: daß auf Grundlage des statistischen Materials ein Besteuerungsmodus der Wälder entworfen werde, stelle ich die Behauptung entgegen: „daß statistische Erhebungen für die Benrtheilung der Werthe der Wälder absolut unbrauchbar sind, und daß diese Werthe lediglich durch forstmännische Arbeit festgestellt werden können.“ Erstere Behauptung begründe ich durch nachfolgende Punkte 1, 2 und 3, letztere durch den Punkt 4.

1.

Das statistische Material, welches über die livländischen Waldungen beschafft werden kann, beschränkt sich — da forstliche Taxationen und Eintheilungen nur ausnahmsweise vorhanden — auf die Feststellung der Erträge, welche die Besitzer ihren Waldungen entnehmen, und auf die Flächen-Ausdehnung der Waldungen.

2.

Die Erträge, welche die Besitzer ihren Waldungen entnehmen, können keinen Maassstab für die Ertragsfähigkeit oder den Werth der Waldungen geben, da die Höhe derselben von den Anschauungen und dem Willen der Besitzer abhängig ist. Beispielsweise wird aus einigen der schönsten und ausgedehntesten Waldungen des Landes zur Zeit nichts verkauft, während aus Waldungen, welche frühere Besitzer für nicht ausreichend zur Deckung des eigenen Bedarfes erachteten, nach eingetretenem Besitzes-Wechsel für 10 bis 20,000 Rbl. jährlich verkauft worden ist.

3.

Die Flächengröße eines Waldes übt zwar einen Einfluß auf den Werth des Waldes, jedoch nicht den entscheidenden. Der Hauptwerth

liegt in der Quantität und Qualität des anstehenden Holzes, in den Beständen. Ist beispielsweise der Werth eines auf einer Loostelle stehenden 120 Jahre alten Kiefernbestandes 300 Rbl., so wird man dem entwaldeten Boden höchstens einen Werth von 10 Rbln. beilegen können.

4.

Der Werth einer Waldung ist nach den Holzquantitäten zu beurtheilen, welche derselben jährlich entnommen werden können, ohne den nachhaltigen Ertrag zu gefährden. Die Fixirung solcher Holzquantität kann nur durch die fachmännische Arbeit des Forstmannes, durch die Abschätzung der vorhandenen Waldbestände und durch die Zuwachsberechnung bewerkstelligt werden.

Ungemein interessiren würde es mich, wenn Sie die Güte haben wollten, mir die Gründe mitzutheilen, welche die Commission veranlaßt haben, von all den verschiedenen Revenüen der Güter, die in dem Hafens-Anschlag unberücksichtigt bleiben, lediglich nur die Waldrevenüe für die Besteuerung zu empfehlen. Die Einnahmen aus den Mühlen und Wasserwerken, den Krügen, der Fischerei, den Kalk- und Gypsbrüchen, den Lehm lagern u. sind häufig sehr bedeutend und bilden bisweilen den größeren Theil der Gesamteinnahme eines Gutes. Alle diese leicht abschätzbaren Revenüen scheinen mir für die Besteuerung weit empfehlenswerther als die schwer zu ermittelnde Waldrevenüe. Zudem muß die Besteuerung des Waldes alle seitherigen Unternehmungen, unsere weiten Wälder, namentlich die Moore aufzuforsten, völlig zum Stillstand bringen, da es unzweifelhaft ist, daß, wenn die steuerfreie Wälder durch die Aufforstung der Steuer unterworfen wird, die Aufforstung unterbleiben wird, weil der Unternehmer frühestens nach 60 Jahren durch die erste Holzernte seine Steuerauslagen ersetzt sehen kann.

Dresden, den 25. October 1876.

Mit vollkommenster Hochachtung

Em. Hochwohlgeboren

ergebenster

E. K. v. Campenhausen.

Hochgeschätzter Herr Landrath!

Erlauben Sie, daß ich Ihnen vor Allem meinen ergebensten Dank dafür ausspreche, daß Sie in so entgegenkommender Weise meine in der Grundsteuerfrage an Sie gerichteten Zeilen beantwortet haben und gestatten, daß ich unsere Correspondenz weiter fortsetze. Von dieser Ihrer gütigen Erlaubniß Gebrauch machend, bin ich so frei, nachstehend auf die Motive hinzuweisen, welche die Central-Commission bewogen haben, von den in Ihrem letzten an mich gerichteten Schreiben hervorgehobenen Steuer-Prinzipien zum Theil abzuweichen.

Zunächst freue ich mich auch in Betreff des Inhalts des ersten Theils Ihres letzten Briefs constatiren zu können, daß wir theoretisch völlig auf gleicher Basis stehen und daß fast Alles, was Sie in den Punkten 1—10 in Betreff des Charakters der Grundsteuer und deren Figirung als Reallast aussprechen, bedingungslos von mir anerkannt wird! Vom Rechtsstandpunkt aus ist bei einer Grundsteuer-Reform die vollständige Umrepartition der alten Steuern prinzipiell absolut verwerflich! Diesem Rechtsstandpunkt gegenüber steht aber die Forderung der modernen Finanz- und Wirthschaftspolitik, welche im Interesse einer ungehemmten Entwicklung der Production und im fisciatischen Interesse die möglichst gleichmäßige Belastung einer und derselben Steuerquelle verlangt! Bei einer rein theoretischen Behandlung dieser Frage war mithin die Central-Commission vor die Alternative gestellt: in ihrem Reformproject entweder mit dem Rechtsstandpunkt zu brechen oder die gewichtigste Forderung der Besteuerungspolitik unberücksichtigt zu lassen. Die Central-Commission hat daher von einer theoretischen, principiellen Entscheidung dieser Frage abgesehen und hat sich in ihren Vorschlägen durch die practischen Consequenzen leiten lassen, welche dieselbe bei der Application des einen oder des andern Prinzips glaubte vorhersehen zu müssen.

Bevor das durch die neuen Katastrirungen gewonnene Material zur Beurtheilung dieser Frage vorlag und so lange die Central-Commission zur Annahme berechtigt zu sein glaubte, daß durch eine Umrepartition sämmtlicher Grundsteuern einzelnen Gutsbesitzern sehr namhafte materielle Opfer auferlegt werden würden, so lange trat diese Commission für das Prinzip der Fixirung ein, um nicht den wirthschaftlichen Fortschritt der Gesamtheit auf Kosten einzelner Gutsbesitzer zu vollziehen und um keinen von diesen zu zwingen: „aus der Zahl der Bodenbesitzer auszutreten.“

Nachdem aber die jetzt vorliegenden Katastrirungsdocumente erwiesen haben, daß bei einer allmäligen (d. h. z. B. bei einer auf 10 Jahre ausgedehnten) Umrepartition der Steuern von keinem einzigen Gutsbesitzer irgend wie nennenswerthe Opfer zu verlangen sind, hat die Central-Commission allerdings von dem in dieser Frage nur theoretisch maßgebenden Rechtsstandpunkt abgesehen, und hat, in Berücksichtigung der sich bei einer auf 10 Jahr ausgedehnten Umrepartition sämmtlicher Grundsteuern ergebenden bedeutungslosen Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Güter, sich entschlossen, dem Landtag in Vorschlag zu bringen: nicht zu Gunsten eines practisch bedeutungslosen Prinzips die früheren, in der ungleichen Belastung der Güter begründeten Mißstände unserer Besteuerung auch auf die Zukunft zu übertragen.

Sie sind allerdings der Ansicht, Herr Landrath, daß „die zehnjährige Protrahirung (der Umrepartition) als systemlos verwerflich sei.“ Ich glaube aber, Herr Landrath, daß Sie bei dieser Anschauung nicht die von Ihnen selbst anerkannte Thatsache berücksichtigt haben, daß unsere Bodenrente noch in starkem Steigen begriffen und demnach vorauszusehen ist, daß eine auf 10 Jahr vertheilte, nur unbedeutende allmälige Mehrbelastung der Güter in diesem Zeitraum reichlich durch deren steigende Bodenrente aufgewogen wird: es würde sich unter dieser Voraussetzung nicht um Capitalverluste, sondern nur um ein „lucrum cessans“ der mehrbelasteten Gutsbesitzer handeln.

Ob aber jene Voraussetzung, daß nämlich die Steigerung unserer Bodenrente im Verlauf von 10 Jahren höher zu veranschlagen ist, als die den einzelnen Gütern nach dem Project der Central-Commission in diesem Zeitraum zugenuthete Mehrbelastung, richtig ist — das

ist allerdings eine offene Frage, über die sich streiten läßt; die Central-Commission hat dieselbe auf Grund der nachstehend angeführten Zahlen bejahend beantwortet und deshalb von einer Fixirung der bisherigen Steuern absehen zu können gemeint.

Wenn nämlich das Project der Central-Commission vom Landtag adoptirt wird, so wird das Hofsländ von überhaupt nur 123 Gütern in Zukunft mehr als bisher belastet, und zwar sind es:

71 Güter, welche jährlich pro alten Haken	6 Rbl. und weniger
15 " " " " " " " " " " " "	über 6—12 "
19 " " " " " " " " " " " "	12—20 "
5 " " " " " " " " " " " "	20—30 "
4 " " " " " " " " " " " "	30—40 "
2 " " " " " " " " " " " "	40—50 " und
7 " " " " " " " " " " " "	50 "

mehr als bisher zu zahlen haben werden!

Diese Zahlen sehen nun allerdings auf den ersten Blick bedenklich aus, denn wenn z. B. Jemand soeben ein Gut von 10 alten Haken mit fremdem Geld für 120,000 Rbl. gekauft hat und jetzt im Laufe von 10 Jahren 60 Rbl. jährlich pro alten Haken mehr Steuern zahlen soll, so wird ihm ein Capitalverlust von ca. 12,000 Rbln. auferlegt, von welchem es wenigstens fraglich sein könnte, ob derselbe in 10 Jahren durch die steigende Bodenrente ersetzt wird, — ich meines Theils glaube allerdings, daß ein Gut, das heute 120,000 Rbl. werth ist, nach 10 Jahren mehr als 132,000 Rbl. Capitalwerth repräsentiren wird, — Andere aber könnten auch anders darüber denken! Aber wie dem auch sei — in Wirklichkeit stellt sich diese Frage jedenfalls ganz anders, als sie durch verschiedene Beispiele illustriert werden kann, da selbst die nach dem Project der Central-Commission der höchsten Mehrbelastung ihrer Hofsländereien unterliegenden 7 Güter sehr viel geringere Opfer zu bringen haben, als vorstehend beispielsweise angenommenen. Das dürfte nachstehende Uebersicht beweisen! Nach dem Project der Central-Commission hätte nach 10 Jahren das Hofsländ derjenigen 7 Güter, welches der relativ höchsten Mehrbelastung unterliegt, folgende Mehrzahlungen jährlich zu machen:

	alte Thaler:	pro alten Haken:	in Summa:
Hollershof . . .	= 12 . . .	52 Rbl. 50 Kop. =	7 Rbl. 83 Kop.
Stubbensee . . .	= 140 . . .	54 „ 29 „ =	95 „ 3/4 „
Carlsberg . . .	= 44 . . .	55 „ 23 „ =	30 „ 37 „
Planup . . .	= 36 . . .	55 „ 60 „ =	25 „ 2 „
Zintenhof . . .	= 296 . . .	69 „ 39 „ =	256 „ 74 „
Limschen . . .	= 36 . . .	71 „ 46 „ =	32 „ 15 „
Hainasch . . .	= 144 . . .	81 „ 94 „ =	147 „ 49 „

und der diesen Gütern zugemuthete, à 5% berechnete Capitalverlust beträgt daher in Summa für das Hofzland von

Hollershof	156 Rbl. 60 Kop.
Stubbensee	1900 „ — „
Carlsberg	607 „ 40 „
Planup	500 „ 40 „
Zintenhof	5134 „ 80 „
Limschen	643 „ — „
Hainasch	2949 „ 80 „

Mithin ist der Capitalverlust:

	neue Hofethaler:	pro neuen Hofethaler:	und	pro neuen Hofethaken:
für Hollershof . . .	= 26	6 Rbl. 2 Kop.		481 Rbl. 86 Kop.
„ Stubbensee . . .	= 420	4 „ 51 „		361 „ — „
„ Carlsberg . . .	= 147	4 „ 13 „		330 „ 40 „
„ Planup . . .	= 67	7 „ 47 „		597 „ 60 „
„ Zintenhof . . .	= 1123	4 „ 57 „		365 „ 60 „
„ Limschen . . .	= 146	4 „ 37 „		349 „ 60 „
„ Hainasch . . .	= 594	4 „ 96 „		397 „ 40 „

Darf nicht fast mit völliger Sicherheit angenommen werden, daß bei der zur Zeit zweifellos noch vorliegenden stark steigenden Tendenz unserer Bodenrente der Capitalwerth eines Haken Landes in 10 Jahren mindestens um 500 bis 600 Rbl.*) steigen wird und kann es mithin als eine Unbilligkeit angesehen werden, nur auf Kosten dieser steigenden Bodenrente Livland zu der wirthschaftlich

*) Außerdem erlaube ich mir zu bemerken, daß alle hier und weiter unten berechneten Steuerquoten sehr hohe Maximalwerthe repräsentiren, welche

und fiscalisch gleich bedeutungsvollen gleichmäßigen Besteuerung seines Grund und Bodens zu verhelfen?

Ganz ähnliche Verhältnisse in dieser Beziehung als das Hofsländ weist das steuerpflichtige Land auf, welches nach dem Project der Central-Commission auf 626 Gütern mehr als früher belastet werden müßte, und zwar hätten mehr als bisher zu zahlen:

221 Güter	6 Rbl. und weniger pro alten Haken,
254 „	über 6—12 „ pro alten Haken,
120 „	12—20 „ „ „ „
27 „	20—30 „ „ „ „
3 „	30—40 „ „ „ „
1 Gut	50 „ „ „ „

Die 4 am höchsten mehr zu belastenden Güter sind hier:

	alte Thaler:	pro alten Haken:	in Summa:
Judasch	= 368 mit 31 Rbl. 74 Kop.		= 146 Rbl. — Kop.
Vimschen	= 36 „ 34 „ 77 „		= 15 „ 64 „
Orgishhof	= 452 „ 36 „ 35 „		= 205 „ 37 „
Pröbstingshof	= 220 „ 54 „ 5 „		= 148 „ 63 „

so daß der à 5% berechnete Capitalverlust des Gehorchslandes dieser Güter

für Judasch	2920 Rbl. — Kop.
„ Vimschen	312 „ 80 „
„ Orgishhof	4107 „ 40 „
„ Pröbstingshof	2972 „ 60 „

beträgt und mithin der Capitalverlust

	neue Thaler steuerepl. Landes:	pro neuen Thaler steuerepflichtigen Landes:	pro neuen Haken
für Judasch	= 756	3 Rbl. 86 Kop.	308 Rbl. 80 Kop.
„ Vimschen	= 83	3 „ 77 „	301 „ 60 „
„ Orgishhof	= 925	4 „ 44 „	355 „ 20 „
„ Pröbstingshof	= 810	3 „ 67 „	293 „ 60 „

gleich zu setzen ist.

in Wirklichkeit bei der factischen Repartition sich dadurch wesentlich vermindern müssen, daß die Central-Commission 31,800 Rbl. (d. h. ca. 7—8 Rbl. pro Hofshaken) mehr an Willigungen und 24,000 Rbl. mehr an Landespräsidenten reparirt hat, als thatsächlich aufzubringen sind. (Vergl. den Bericht der Central-Commission pag. 15.)

Wenn wir dann schließlich noch die Mehrbelastung der Gesamtgüter (d. h. des steuerpflichtigen und schatzfreien Landes) nach dem Project der Central-Commission ins Auge fassen, so finden wir, daß

127 Güter mit	6 Rbl. und weniger pro alten Haken,
93 „ . . . „	über 6—12 „ pro alten Haken,
54 „ . . . „	12—20 „ „ „ „
29 „ . . . „	20—30 „ „ „ „
11 „ . . . „	30—40 „ „ „ „
7 „ . . . „	40—50 „ „ „ „ und
12 „ . . . „	50 „ „ „ „

mehr als bisher besteuert werden. Die 12 am höchsten mehr zu belastenden Güter sind hier:

	alte Thaler:		pro alten Haken:		in Summa:
Carlsberg . . .	= 44	mit	50 Rbl. 41 Kop.	=	27 Rbl. 72 Kop.
Friedrichswalde	= 892	„	51 „ 61 „	=	575 „ 45 „
Rammenhof . .	= 28	„	52 „ 77 „	=	18 „ 47 „
Kobdiak . . .	= 272	„	54 „ 13 „	=	184 „ 4 „
Freyhof . . .	= 292	„	60 „ 85 „	=	222 „ 10 „
Rüffel . . .	= 184	„	61 „ 15 „	=	140 „ 64 „
Bröbstingshof .	= 220	„	61 „ 30 „	=	168 „ 57 „
Stubbensee . .	= 140	„	62 „ 21 „	=	108 „ 86 „
Hollershof . .	= 12	„	67 „ 86 „	=	10 „ 18 „
Zintenhof . . .	= 296	„	84 „ 10 „	=	311 „ 17 „
Hainasch . . .	= 144	„	96 „ 31 „	=	173 „ 35 „
Dimschen . . .	= 36	„	106 „ 24 „	=	47 „ 80 „

so daß der à 5% berechnete Capitalverlust dieser Güter für ihr steuerpflichtiges und steuerfreies Land

für Carlsberg	554 Rbl. 40 Kop.
„ Friedrichswalde	11509 „ — „
„ Rammenhof	369 „ 40 „
„ Kobdiak	3680 „ 80 „
„ Freyhof	4442 „ — „
„ Rüffel	2812 „ 80 „
„ Bröbstingshof	3371 „ 40 „

für Stubbensee	2177 Rbl. 20 Kop.
„ Hollershof	203 „ 60 „
„ Zintenhof	6223 „ 40 „
„ Hainasch	3467 „ — „
„ Limschen	956 „ — „

beträgt und mithin der Capitalverlust in Summa

neue Thaler in Summa: pro neuen Thaler: pro neuen Haten:			
für Carlsberg	= 173	3 Rbl. 20 Kop.	256 Rbl. — Kop.
„ Friedrichswalde	= 3381	3 „ 40 „	272 „ — „
„ Nammenhof	= 135	2 „ 73 „	218 „ 40 „
„ Koddial	= 1043	3 „ 53 „	282 „ 40 „
„ Freyhof	= 998	4 „ 45 „	356 „ — „
„ Rüssel	= 570	4 „ 93 „	394 „ 40 „
„ Bröbstingshof	= 1133	2 „ 97 „	237 „ 60 „
„ Stubbensee	= 567	3 „ 84 „	307 „ 20 „
„ Hollershof	= 38	5 „ 35 „	428 „ — „
„ Zintenhof	= 1532	4 „ 6 „	324 „ 80 „
„ Hainasch	= 782	4 „ 43 „	354 „ 40 „
„ Limschen	= 230	4 „ 16 „	332 „ 80 „

gleich zu setzen ist!

Ich hoffe, Herr Landrath, daß diese vorstehend angeführten Zahlen, welche die äußersten Opfer bezeichnen, die den einzelnen Gutsbesitzern eventuell auferlegt werden sollen, da alle übrigen Fälle der Mehrbelastung geringere Beträge umfassen, den Entschluß der Central-Commission, von der Fixirung der alten Steuerlast abzusehen, in Ihren Augen rechtfertigen werden und daß Sie vielleicht auch aus diesen Daten die Ueberzeugung gewinnen werden, daß Livland bei seiner Grundsteuer-Reform jetzt noch in der glücklichen Lage ist, eine gleichmäßige Besteuerung seines gesammten Grund und Bodens für die nächste Zeit anzubahnen, ohne einzelne Gutsbesitzer wirklich zu schädigen — während bei der schroffen Betonung des Rechtsstandpunktes, resp. einer Fixirung der alten Steuern als Reallast, diese Hoffnung für die Zukunft, in welcher unzweifelhaft die Grundsteuerlast gestiegen und die Steigerung der Bodenrente naturgemäß in der Abnahme begriffen sein wird, entweder ein für alle Mal aufzugeben ist

oder aber doch nur mit sehr viel maßgebenden Capitalverlusten Einzelner zu realisiren sein wird als jetzt!

Allerdings darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß die Central-Commission für eine Ausdehnung der Steuer-Reform auch auf das steuerpflichtige Land eingetreten ist und daß demnach die Frage der Fixirung oder Nichtfixirung der alten Steuer in erster Reihe von dem Standpunkt einer Neu-Vertheilung der gesammten Livländischen Grundsteuerlast entschieden werden mußte. Soll die Steuer-Reform aber, Ihrem Vorschlag, Herr Landrath, gemäß, nur auf das Hofsland beschränkt werden, dann natürlich gestalten sich die betreffenden Verhältnisse etwas anders und dann allerdings sind auch die Opfer, die den einzelnen Hofslandbesitzern bei einer völligen Umrepartition aller Willigungen auferlegt werden müßten, bedeutender, als wenn es sich um die Ausgleihung der Steuern auf das Hof- und steuerpflichtige Land handelt. Aber auch in diesem Fall glaubten sowohl die Glieder der Central-Commission als auch andere mit unseren localen Verhältnissen vertraute, zur Berathung dieser Frage hinzuerbetene Landtagsglieder, daß eine 10jährige allmähliche Umrepartition der Willigungen den einzelnen dadurch mehrbelasteten Gutsbesitzern kein Opfer auferlegen würde, welches dieselben nicht im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung des gesammten Grund und Bodens sollten billiger Weise auf sich nehmen können!

Ich habe eine vollständige Berechnung der Mehr- und Minderbelastungen des Hofslandes der sämmtlichen einzelnen Güter, unter der Voraussetzung einer Beschränkung der Steuer-Reform nur auf das Hofsland, ohne Fixirung der bisherigen Willigungen nicht angestellt, für diejenigen Güter aber, deren Hofsland unter jener Voraussetzung der höchsten Mehrbelastung zu unterziehen wäre, habe ich die betreffende Aufstellung gemacht und gefunden, daß dann

	alte Thaler:	pro alte Haken:	in Summa:
Friedrichswalde	892	mit 16 Hbl.	183 Hbl.
Pröbstingshof	220	25 „	69 „
Rüffel	184	64 „	148 „
Kobdiak	272	77 „	262 „
Frenhof	292	81 „	297 „

	alte Thaler:	pro alte Haken:	in Summa:
Rammenhof . . .	= 28	mit 86 Rbl.	= 30 Rbl.
Hollershof . . .	= 12	" 93	" 14
Stubbensee . . .	= 140	" 101	" 177
Carlsberg . . .	= 44	" 103	" 56
Planup . . .	= 36	" 104	" 46
Zintenhof . . .	= 296	" 126	" 467
Limschen . . .	= 36	" 129	" 58
Hainasch . . .	= 144	" 146	" 263

mehr als bisher zu belasten wäre.

Der dem Hofstand dieser Güter zugemuthete Capitalverlust betrüge demnach für

Friedrichswalde .	3660 Rbl.	Stubbensee .	3556 Rbl.
Pröbstingshof . .	1380 "	Carlsberg . . .	1135 "
Rüffel	2960 "	Planup	936 "
Kobbiaf	5240 "	Zintenhof	9353 "
Freyhof	5940 "	Limschen	1166 "
Rammenhof	600 "	Hainasch	5270 "
Hollershof	280 "		

oder

	neue Hofsthaler:	pro neuen Hofstandthalern:	pro neuen Hofstandhaken:
Friedrichswalde =	865	4 Rbl.	339 Rbl.
Pröbstingshof . =	322	4 "	342 "
Rüffel =	298	10 "	795 "
Kobbiaf =	673	8 "	624 "
Freyhof =	626	9 "	757 "
Rammenhof . . . =	96	6 "	533 "
Hollershof . . . =	26	11 "	861 "
Stubbensee . . . =	420	8 "	676 "
Carlsberg =	147	7 "	617 "
Planup =	67	13 "	1117 "
Zintenhof =	1123	8 "	666 "
Limschen =	146	8 "	639 "
Hainasch =	594	8 "	709 "

Ob der Haken Landeswerth im Verlauf der nächsten 10 Jahre um volle 1100 Rbl. steigen wird, ist ja allerdings fraglich, zweifellos aber wohl, daß die Differenz zwischen der Steigerung der Bodenrente in diesem Zeitraum und jenen 1100 Rbln. für den betreffenden Grundbesitzer nicht gerade verhängnißvoll wird werden können, während die Fixirung der alten Willigungen auf das Hofsland den Effect einer derartigen Steuer-Reform doch wohl auf ein zu geringes Maaß herabzieht.

Bevor ich jetzt zu demjenigen Theil Ihres Schreibens übergehe, welcher die zukünftige Repartitionsbasis unserer Grundsteuern behandelt, möchte ich mir noch mit Beziehung auf den Schluß des ersten Abschnitts Ihres Briefes zu constatiren erlauben, daß ich allerdings die Ihrerseits, Herr Landrath, betonten, angeblich so überaus günstigen Consequenzen hoher Grundsteuern nur sehr theilweise anzuerkennen vermag. Da aber die allgemeine Frage über den Werth oder den Nachtheil hoher Grundsteuern für unsere Steuer-Reform, wie Sie es ja auch selbst ausgesprochen haben, keine practische Bedeutung beanspruchen kann, so möchte ich nicht dieses theoretisch zwar höchst interessante, aber für den Rahmen unserer Correspondenz vielleicht doch etwas zu weitschichtige Capitel der Finanzpolitik in unsere Discussion hineinziehen und muß nur bemerken, daß meiner Ansicht nach nicht: „jede Grundsteuer vom theoretischen Standpunkt aus verwerflich ist“ — sondern daß ich nur gesagt habe, „daß alle bisher bekannten Steuergrundlagen in der Theorie falsch und in der Praxis ungleich drückend sind“ oder mit andern Worten, daß ich durchaus nicht glaube, daß vom theoretischen Standpunkt aus die Grundsteuer als solche an sich zu verurtheilen ist, wohl aber meine, daß die bisher von der Theorie für die Grundsteuer gesuchte richtige Basis noch nicht gefunden und daß in Folge dessen auch die Wirkung der Grundbesteuerung in der Praxis eine ungleich drückende ist.

Mit der Frage über den Werth oder den Nachtheil hoher Grundsteuern habe ich bereits ein Gebiet betreten, auf welchem unsere gegenseitigen Ansichten auch nicht mehr in der Theorie übereinstimmen; in noch höherem Grade aber ist Dieses der Fall in Betreff der für die Zukunft zu wählenden Repartitionsbasis unserer Grundsteuern, d. h. in Betreff der Frage: ob wir in Zukunft unsere Grundsteuern nach

der Hafenzahl der Güter oder nach deren Pachtwerth vertheilen sollen. Leider bin ich in Betreff dieses Punktes gezwungen, fast jeden einzelnen Satz, den Sie, Herr Landrath, gegen die Anschauung der Central-Commission und zur Begründung Ihrer Auffassung ausgesprochen haben, anzufechten. Ehe ich das aber thun kann, muß ich ganz kurz auf die allgemeinen Grundlagen der Besteuerungspolitik eingehen.

Selbstverständlicher Weise ist die unmittelbare Basis einer jeden directen Steuer der Ertrag irgend eines Productionsgebiets, welcher behufs Besteuerung bereits den Charakter eines Einkommens angenommen haben muß. Jede Personalsteuer oder Immobiliensteuer, jede Ertrags- oder Einkommensteuer u. s. w. — kurz jede directe Abgabe ist schließlich nur insoweit zu realisiren, als dieselbe dem Einkommen irgend einer Person entnommen werden kann, welcher es dann überlassen bleibt, den herrschenden Wirthschaftsverhältnissen gemäß, jene Steuer weiter zu überwälzen oder aus dem eignen Einkommen zu erlegen. Ein jeder Steuerbetrag wird mithin dem Einkommen irgend einer Person entzogen und in Betreff der Grundsteuern, sowie aller sogenannten directen Steuern, wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselben nicht überwälzbar sind und mithin vom Steuerzahler selbst, aus seinem Einkommen, bestritten werden müssen. Ebensowenig als Sie, Herr Landrath, gegen diese Darstellung des Besteuerungsprocesses etwas einwenden werden, werden Sie es wohl für unbillig halten, daß jede Steuer im Verhältniß zu den Mitteln, d. h. zu dem Einkommen der Steuerzahler, erhoben wird und Sie werden damit übereinstimmen, daß auch die Grundsteuer von diesem Gesichtspunkt aus repartirt wird. Die ideale Aufgabe der Grundsteuer wäre demnach, den gesammten Ertrag des Grund und Bodens gleichmäßig dort zu besteuern, wo derselbe sich zu einem Einkommen gestaltet: also beim Gutseigenthümer, beim landwirthschaftlichen Unternehmer, beim landwirthschaftlichen Arbeiter u. s. w. Das ist nun aber practisch unmöglich, weshalb die Grundsteuer nur dem Grundbesitzer auferlegt wird und von diesem aus dem Ertrage seines Grund und Bodens, d. h. aus seinem Einkommen, zu decken ist! Da es sich nun aber nur um eine Grundsteuer und um keine allgemeine Einkommensteuer handelt, so kann auch nur der Rein-

ertrag des Grund und Bodens den Maafstab für diese Besteuerung abgeben und da nur der Grundbesitzer durch diese Steuer getroffen werden kann und soll, so muß der dem Grundbesitzer zufallende Reinertrag des Grund und Bodens den Maafstab der Besteuerung bilden.

Diesen Reinertrag des Grund und Bodens festzustellen ist daher die Aufgabe einer jeden Bodeneinschätzung und diese Aufgabe hat auch bei uns die nach Thalern und Haken durchgeführte Katastrirung sämtlicher Culturländereien! Bekanntlich berechnet nun aber unser schwedischer Kataster die Reinerträge des Grund und Bodens nach Tonnen Roggen, so daß unter der Voraussetzung, daß unsere Grundsteuern auch heute noch in Tonnen Roggen erhoben werden könnten, die gleichmäßige Besteuerung aller einzelnen Haken, wenigstens meiner Ansicht nach, gerechtfertigt wäre, da der in Tonnen Roggen berechnete Reinertrag des Bodens das dem Gutsbesitzer in Tonnen Roggen zufließende Einkommen repräsentirt! Statt dessen werden aber die in Tonnen Roggen berechneten Reinerträge des Hakens mit Geldabgaben belegt, welche schon allein durch den verschiedenen Geldwerth einer Tonne Roggen in den verschiedenen Theilen des Landes, bei einer gleichen Besteuerung des Hakens, für diesen eine ungleiche Steuerquote repräsentiren müssen. Wenn daher die Geldabgabe nach dem Maafstab gleicher Reinerträge an Roggen (denn das ist die Repartition pro Haken) vertheilt wird, so muß der Gutsbesitzer, welcher aus der gleichen Quantität Roggen sich ein höheres Einkommen schaffen kann, als ein anderer Gutsbesitzer, niedriger besteuert werden, als dieser, und die Besteuerung wird ungerecht und unbillig, weil dem einen Gutsbesitzer im Verhältniß zu seinen Mitteln, d. h. zu seiner Zahlungsfähigkeit, ein größeres Opfer auferlegt wird, als dem anderen!

Um daher die Grundsteuer im Verhältniß zu den Mitteln, d. h. zur wirklichen auf Erträgen der Landwirthschaft beruhenden Zahlungsfähigkeit der einzelnen Gutsbesitzer zu veranlagern, muß von den Reinerträgen des Grund und Bodens als solchen abgesehen werden und die Besteuerung erst erfolgen, nachdem jene Reinerträge sich bereits zu einem in Geldwerth abzuschätzenden Einkommen für die Gutsbesitzer gestaltet haben. Das wäre sehr einfach und sehr leicht, wenn sämtliche Güter verpachtet wären und in den Pachtcontracten die

Pacht für den Grund und Boden von der Pacht für etwaige Capitalanlagen geschieden wäre; da das aber nicht der Fall ist und nur ein Theil des Grund und Bodens (nämlich das alte Gehorchsland) unter dieser Voraussetzung bewirthschaftet wird, so kann zunächst auch nur das aus der Verpachtung dieses Landes fließende Einkommen einer solchen Steuer unterworfen werden, während das aus dem Grund und Boden des Hofslandes bezogene Einkommen des Gutsbesizers auf einem anderen Wege zur Steuer herangezogen werden muß. Diesen anderen Weg glaubten nun die Glieder der Central-Commission darin gefunden zu haben, daß ihrer Ansicht nach, unter gleichen oder sehr ähnlichen wirthschaftlichen Voraussetzungen, gleiche landwirthschaftliche Reinerträge des Bodens ein mehr oder weniger gleiches Einkommen in Geld dem Gutsbesizer abwerfen müßten und daß daher auf einem und demselben Gut, resp. in einem und demselben Kirchspiel, so und so viel Tonnen Roggen Reinertrag (d. h. ein Haken Landes) im Allgemeinen ein gleiches Geld-Einkommen für den Gutsbesizer bilden müßten. Diesem Gedankengang ist dann der Vorschlag entsprungen, an Stelle des Reinertrags des Bodens (das ist an Stelle des Hafens) das aus demselben bezogene Einkommen zu besteuern und die Pacht pro Thaler (d. h. den Pachtwerth des Hafens) zur Basis der Repartition der Steuern zu wählen.

Diese in theoretischem Gedankengang entwickelte Erkenntniß ist auch durch die nachträglichen Katastrirungsergebnisse vollständig bestätigt worden, da sich durch dieselben ergeben hat, daß thatsächlich der eine Haken Landes 300 Rbl. und der andere über 900 Rbl. dem Gutsbesizer als Einkommen zufließen läßt (vergl. den Bericht der Central-Commission pag. 21 ad 1) — eine Differenz, die es unter allen Umständen unthunlich macht: das verschiedene Einkommen aus verschiedenen Haken gleich zu besteuern. Daß ein Gutsbesizer aus Mangel an Intelligenz oder aus Gutmüthigkeit, oder aus Trägheit oder aus irgend sonst einem anderen Grunde nur 300 und nicht 900 Rbl. Einkommen aus seinem Haken bezieht — das ist völlig gleichgültig, da die Besteuerungspolitik nicht die Motive berücksichtigen kann, aus denen der eine Steuerzahler ein größeres und der andere ein geringeres Einkommen sich erwirbt; die Besteuerungspolitik kann nur mit festen Thatsachen rechnen und kann nur dasjenige Einkommen zur

Steuer heranziehen, welches thatsächlich erworben wird — gleichviel ob dasselbe unter anderen Voraussetzungen größer oder geringer werden müßte! Wenn ich, einerlei warum, von einem Pächter meines Grund und Bodens nur 2 Rbl. pro Thaler erhalte, so kann ich auch in der Grundsteuer nur mit 2 Rbl. pro Thaler besteuert werden, da thatsächlich nur diese Summe mein Einkommen aus dem Grund und Boden, resp. meine auf Erträgen desselben beruhende Zahlungsfähigkeit bildet und jede höhere Steuer mein Einkommen aus anderen Erwerbsquellen mit belasten müßte! Nehme ich dagegen 10 Rbl. pro Thaler, so wird dem entsprechend auch mein Einkommen aus dem Grund und Boden vergrößert und eine Grundsteuer muß diesen ganzen Betrag treffen oder sie läßt einen Theil der Reinerträge des Bodens unversteuert!

Die Glieder der Central-Commission waren darüber vollständig im Klaren, daß die von ihnen in Vorschlag gebrachte Form der Grundsteuer nicht die gesammten Netto-Revenüen des Hafens treffen könne und daß z. B. die diesem auch entnommenen und in das Reineinkommen des landwirthschaftlichen Arbeiters oder Knechts oder Pächters fließenden Reinerträge des Bodens unversteuert bleiben würden — das ist aber ein unter allen Umständen unvermeidlicher Uebelstand, da durch eine Grundsteuer eben nur der Grundbesitzer getroffen werden kann und mithin die Ihrerseits, Herr Landrath, als „Pachtgewinn“ bezeichneten, dem Grund und Boden entnommenen Netto-Revenüen des Pächters einen für die Besteuerung der Grundbesitzer bedeutungslosen Reinertrag des Bodens repräsentiren. Wie daher das Verhältniß zwischen diesem „Pachtgewinn“ des Pächters und der seinerseits dem Besitzer gezahlten Pacht wechselt — und ob dieses Verhältniß höhere oder niedrigere Differenzen aufweist — das ist für die Zahlungsfähigkeit des nur die Pacht empfangenden Grundbesitzers gleichgültig, da sein Reinertrag, resp. sein Einkommen aus dem gegebenen Grund und Boden, nur durch jene Pacht bedingt ist und weil demgemäß auch das Maß seiner Zahlungsfähigkeit der Grundsteuer für das verpachtete Grundstück lediglich von der für dasselbe empfangenen Pachtsumme abhängig ist!

Sie haben selbst, Herr Landrath, in Ihrem Schreiben an die Redaction der Riga'schen Zeitung es so sehr betont, daß nicht der Er-

trag des Grund und Bodens, sondern die Zahlungsfähigkeit des Bodenbesizers die Höhe der betreffenden Grundsteuerquote bedingen müsse — nun, Herr Landrath, das ist es gerade, was auch die Central-Commission wünscht und warum dieselbe an Stelle des gleichen Ertrages eines Hafens das aus demselben fließende ungleiche Einkommen bei der Besteuerung berücksichtigt wissen will!

Um nun die Besteuerung des Hofslandes und die Besteuerung des steuerpflichtigen Landes auf eine möglichst gleiche Basis zu stellen und den Hofslandbesizer nicht auch als landwirthschaftlichen Unternehmer oder Arbeiter mit einer Grundsteuer zu belegen, welche dem landwirthschaftlichen Unternehmer oder Arbeiter des steuerpflichtigen Landes nicht auferlegt werden kann, so durfte auch der Hofslandbesizer für den bei jenem unversteuert belassenen Theil der Rein-Erträge des Bodens nicht besteuert werden, da andernfalls der landwirthschaftliche Unternehmergeinn für das Hofsland einer Steuer unterzogen worden wäre, welche derselbe für das steuerpflichtige Land nicht aufzubringen hätte! Weil heut zu Tage die Grundsteuer nur vom Grundeigenthümer, resp. Grundbesizer, erhoben werden kann, durfte nur derjenige Theil der Rein-Erträge des Bodens (d. h. nach Ihrer Bezeichnung: die Pachtrente) einer Steuer unterzogen werden, welcher dem Grundeigenthümer oder Besizer als solchem, ganz unabhängig von seiner Bethätigung als landwirthschaftlicher Arbeiter oder Unternehmer, zufällt, während der gleichfalls den Rein-Erträgen des Bodens entfließende landwirthschaftliche Unternehmergeinn und landwirthschaftliche Arbeitslohn des Grundbesizers oder Grundeigenthümers ebenso unbesteuert bleiben sollte, als der unter keinen Umständen einer Controle zu unterziehende landwirthschaftliche Arbeitslohn und der Unternehmergeinn des Pächters!

Die Central-Commission ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Hofslandbesizer aus seinem Hofsland als „Pachtrente“ im Allgemeinen denselben Rein-Ertrag herauswirthschaftet als der Gehorchslandbesizer; ob daneben aber der dem Hofslandbesizer als Unternehmer oder Arbeiter zufallende Rest der Rein-Erträge seines Bodens höher oder geringer als bei dem Gehorchslandpächter (als „Pachtgewinn“) veranschlagt werden muß, — ist einerlei, da er eben bloß

als Gutsbesitzer oder Guts-eigenthümer, nicht aber als landwirthschaftlicher Unternehmer oder Arbeiter besteuert werden soll!

Ich hoffe, im Vorstehenden den Bedenken Rechnung getragen zu haben, welche Sie, Herr Landrath, bei der Besprechung dieser Frage in den Punkten 1, 2 und 3, sowie in deren Einleitung, gegen die Vorschläge der Central-Commission geltend gemacht haben und glaube, daß damit, daß unserer Auffassung nach: nur der Grundeigenthümer oder -Besitzer als solcher durch die Grundsteuer getroffen werden darf und daß derselbe nur im Verhältniß zu seiner aus den Rein-Erträgen des Grund und Bodens stammenden wirklichen Zahlungsfähigkeit zu belasten ist — auch die Einwände widerlegt sind, welche Sie aus dem verschiedenen Verhältniß, in welchem „der Pachtgewinn“ und „die Pachtrente“ thatsächlich zu einander stehen, abgeleitet haben. Erlauben Sie mir daher in Betreff dieses Abschnittes nur noch auf 2 Momente einzugehen, welche meiner Ansicht nach auch noch von einem andern Standpunkt aus, als Sie vertreten, beleuchtet werden können.

Was zunächst Ihre in dem Punkt 2 dieses Abschnittes in Ihrem letzten Brief ausgesprochene Anschauung anlangt, daß der Preis eines Gegenstandes nur dann als Maasstab für dessen Werth dienen kann, wenn demselben die Eigenschaft eines Marktpreises oder Meistbotpreises beizuhören und daß daher der Pachtpreis des Gutes kein Werthmaß desselben abgeben könne, so möchte ich darauf hinweisen, daß diese Ihre Anschauung über die Theorie des „Werths“ und des „Preises“ für die praktische Lösung der uns vorliegenden Frage nicht entscheidend ist, da die nach Ansicht der Central-Commission dem Grundbesitzer bei uns in Zukunft aufzuerlegende Steuer nach dessen Zahlungsfähigkeit repartirt werden soll und es für die Abwägung dieser Zahlungsfähigkeit gleichgültig ist, wodurch der eine Grundbesitzer einen höheren und der andere einen niederen Preis für seinen Grund und Boden erhält. Was der Gutsbesitzer als „Pachtrente“ aus seinem Grund und Boden empfängt: wird besteuert — gleichviel, warum er so viel und nicht mehr oder weniger erhält, und gleichviel, ob es ein Marktpreis oder ein Affectionspreis ist, der ihm gezahlt wird; er erhält jedenfalls die betreffende Zahlung und diese bedingt seine Zahlungsfähigkeit!

Gerade ebenso verhält es sich auch mit dem in dem Punkt 3

dieses Abschnittes Ihrerseits hervorgehobenen Bedenken in Betreff der verschiedenen Stipulationen der Pachtcontracte hinsichtlich der Meliorationen und Neubauten. Auch hierdurch werden die dem Gutsbesitzer aus den Rein-Erträgen des Bodens zufließenden Einnahmen zeitweilig geschmälert und können mithin diese im Interesse der Hebung des Werths des Grundstücks ihm zeitweilig factisch entzogenen Rein-Erträge des Bodens unmöglich zur Besteuerung seines derzeitigen landwirthschaftlichen Einkommens hinzugezogen werden, da er sonst für ein Einkommen zu zahlen hätte, welches er zur Zeit gar nicht bezieht, — haben aber dann einmal die betreffenden Meliorationen oder Neubauten den Werth des Grundstücks insoweit gehoben, daß dadurch auch das dem Gutsbesitzer aus demselben zufließende Einkommen sich erhöht — dann findet auch die Besteuerung dieser neu hinzutretenden Einnahmen statt und die Besteuerung trifft dann das factisch erhöhte Einkommen gerade ebenso, wie früher das thatsächlich geringere. Was dagegen die Holzlieferungen an die Pächter anlangt, so darf wohl angenommen werden, daß dieselben mehr oder weniger im Verhältniß zum Holzreichthum oder zur Holzarmuth der betreffenden Gegend verabfolgt werden; in holzreichen Gegenden spielt daher diese Lieferung keine Rolle, in holzarmen kann dieselbe aber allerdings auf eine Erhöhung oder bei Nichtlieferung auf eine Erniedrigung der Pachten wirken — der einzige nur theoretisch maßgebende Mißstand, der hieraus resultirt, ist aber, daß durch diese Sachlage, dort wo Holzmangel vorliegt, in der Pacht auch die Revenüen aus den Wäldern zur Steuer herangezogen werden könnten, während dieselben dort, wo Holzreichthum herrscht, unbesteuert bleiben. Berücksichtigt man aber, daß das Holz bei uns dort, wo großer Reichthum an demselben herrscht, nur höchst geringe Werthe repräsentirt, während dasselbe in holzarmen Gegenden thatsächlich schon ganz hübsche Revenüen den Besitzern gewährt, so reducirt sich allerdings dieser Mißstand auf ein so geringes Maß, daß derselbe, meiner Ansicht nach, kaum erwähnenswerth ist.

Ich komme schließlich zum Punkt 4 dieses Abschnittes Ihres Briefes, in welchem Sie, Herr Landrath, aussprechen, daß die Commission, „wie sie Seite 24 (ihres Berichts) anführt, alte Messung und neue Messung für gleichartig hält, weil sie das Gegentheil aus ihren Zahlengruppirungen nicht nachweisen kann!“ Sie verzeihen,

Herr Landrath, wenn ich meine, daß die Central-Commission auf pag. 24 etwas ganz Anderes ausgesprochen hat, da dort nicht steht: daß die Commission alte und neue Messungsergebnisse, resp. Messungen, für gleichartig hält, sondern „daß die Höhe des Pachtsatzes pro Thaler von den Messungsterminen desselben völlig unabhängig ist“ und weil ferner gerade für die Begründung dieser Behauptung sehr ausreichendes Material vorliegt und sowohl auf pag. 24 als in der Tabelle VI des Berichts auszugsweise mitgetheilt ist. Diese Zahlen beweisen, daß die Pacht pro alten Thaler eher niedriger als höher ist, als die Pacht pro neueren Thaler, und daß mithin die Uebertragung des Pachtsatzes für das seit Langem nicht vermessene steuerpflichtige Land auf das neuerdings vermessene Hofsländ höchstens zu einer zu niedrigeren Besteuerung des Letzteren führen könnte — einer Consequenz, welche den Ihrerseits in dieser Beziehung ausgesprochenen Befürchtungen strict widerspricht!

Damit glaube ich, Herr Landrath, die sämmtlichen einzelnen Punkte Ihres geehrten letzten Schreibens an mich durchgesprochen zu haben, da diejenigen derselben, welche ich nicht einzeln aufgeführt habe, bereits ihre Berücksichtigung in der allgemeinen Behandlung der Frage gefunden haben. Es erübrigt mir daher nur, Ihnen zum Schluß dieser Zeilen meine Entschuldigung zu machen, daß dieselben so lang geworden sind — ich hoffe aber, daß Sie, Herr Landrath, hierin nur einen Beweis dafür erblicken werden, wie sehr berücksichtigungswerth mir die Ihrerseits gegen die Vorschläge der Central-Commission gerichteten Einwürfe erschienen sind.

Ich zeichne mit ausgezeichnete Hochachtung als

Ew. Excellenz

ganz ergebenster

Fr. v. Jung-Stilling.

Riga, den 6. November 1876.

Hochgeschätzter Herr Landrath!

Nachdem ich bereits meinen letzten Brief an Sie abgeschlossen hatte, erhielt ich Ihre schließlichen, nachträglich Ihrem letzten Briefe angefügten Bemerkungen zum Bericht der Central-Commission, welche die Ausdehnung der Grundsteuer-Reform auf das steuerpflichtige Land und die projectirte Waldbesteuerung betreffen. Hinsichtlich des ersten Punkts glaube ich Sie nicht mißzuverstehen, wenn ich Ihren Zeilen entnehme, daß auch Sie eine Reform der bisherigen Besteuerung des steuerpflichtigen Landes für geboten halten, dieselbe aber jetzt aus politischen Gründen noch für verfrüht ansehen; mithin dürfte in Betreff der Reformbedürftigkeit der Grundbesteuerung auch des steuerpflichtigen Landes zwischen Ihnen, Herr Landrath, und mir keine Meinungsverschiedenheit vorliegen — was dagegen die politische Opportunität anlangt, dem Vorschlag der Central-Commission entsprechend schon jetzt oder nach Ihrer Ansicht erst später jene Reform durchzuführen, so entschuldigen Sie mich wohl, wenn ich auf diese rein politische Seite der Frage nicht weiter eingehe. Als Secretair der Central-Commission zur Vorbereitung der Grundsteuer-Reform glaube ich wohl im Interesse der Sache wirken zu können, wenn ich die wirthschaftlichen Gesichtspunkte der Steuerfrage von meinem Standpunkt aus beleuchte — politische Erwägungen dagegen in diese Besprechung hineinzuziehen, möchte ich mir nicht erlauben, da in dieser Beziehung meine Beurtheilung der Verhältnisse ebenso gleichgültig, als einflußlos wäre.

Was die vorgeschlagene Waldbesteuerung dagegen anlangt, so hat die Central-Commission bereits auf pag. 11 ihres Berichts die Gründe angegeben, welche es meiner Ansicht nach unbedingt geboten erscheinen lassen, unsere Wälder in Zukunft nicht unbesteuert zu belassen. Ich gebe Ihnen, Herr Landrath, sehr gerne zu, daß für den Augenblick diese Frage mehr prinzipielle, als practische Bedeutung hat — für unbedingt geboten aber halte ich es schon jetzt wenigstens im

Prinzip, für unsere zukünftige Grundbesteuerung auch den Waldbesitz ins Auge zu fassen. Wenn auch zur Zeit nur ein Theil unserer Wälder bereits regelmäßige baare Revenüen abwirft, so muß doch auch für den andern Theil die eigene Nutzung als eine sehr wesentliche Natural-Einnahme der betreffenden Waldbesitzer anerkannt werden; es ist daher unstatthaft, diese thatsächlich realisirten Erträge des Bodens von der Grundsteuer auszuschließen. Gewiß ist es sehr schwierig, einen geeigneten Maassstab der Besteuerung zu finden — ist derselbe aber im ganzen übrigen Europa, ja sogar in den wirthschaftlich hinter Livland zurückstehenden Gouvernements des russischen Reichs seiner Zeit gefunden worden, so darf erwartet werden, daß es auch uns gelingen wird, einen Besteuerungsmodus zu ermitteln, welcher unsern localen Verhältnissen entspricht. Was Sie, Herr Landrath, in den von der Waldbesteuerung handelnden Punkten 1 bis 4 Ihres Briefes aussprechen, ist gewiß höchst beachtenswerth — nur finde ich in der Schwierigkeit, diese Frage glücklich zu lösen, keinen genügenden Grund, dieselbe einfach von der Tagesordnung abzusetzen, vielmehr erkenne ich daraus nur um so mehr ein dringendes Bedürfniß, sie eingehend zu behandeln. Die Ihrerseits angefochtene und als bedeutungslos charakterisirte Sammlung des betreffenden statistischen Materials ist eine sehr wesentliche Vorarbeit der eventuell zu erwählenden Commission, da diese hiedurch allein in Stand gesetzt werden kann, die ihr zur Lösung übergebene Aufgabe zu übersehen. Diese Sammlung statistischen Materials braucht noch lange keine Einschätzung oder Vermessung der Wälder zu sein, dazu genügt die nur annähernde allgemeine Abschätzung des Umfangs des mit Wald bestandenen Bodens, die Ermittlung der Waldrayons im Großen und Ganzen, wo Holz verkauft wird, oder wo dasselbe nur zur eigenen Nutzung ausreicht, oder wo dasselbe noch anderswoher gekauft werden muß u. s. w.; ferner gehört in diese Sammlung statistischen Materials die Aneignung der betreffenden Besteuerungsgesetze des Aus- und Inlandes, die Kenntnißnahme der Resultate der Waldbesteuerung in den verschiedenen Ländern u. s. w. — kurz auch ohne die Vermessung und Einschätzung unserer Wälder durch technisch gebildete Forstleute würde eine vom Landtag erwählte Commission so viel statistisches Material zur Lösung der ihr auferlegten Aufgabe

finden und verwerthen können, daß es sich gerade in Anbetracht der Schwierigkeit der Frage empfehlen müßte, dieselbe baldmöglichst in Arbeit zu geben.

Die Ihrerseits behufs Besteuerung des Waldes für unerläßlich erachtete fachmännische Taxation desselben halte ich nicht nur für nicht geboten, sondern vielmehr für völlig bedeutungslos, da die technisch fachmännische Feststellung des Rein-Ertrages der Wälder (d. h. deren Einschätzung) für ihre Besteuerung bei uns, wo die theoretisch berechenbaren Rein-Erträge der Wälder und das aus denselben factisch bezogene Einkommen in der Regel in keiner Beziehung zu einander stehen, gar nicht maßgebend sein kann. Daher hat denn auch die Central-Commission keinen Augenblick an die so kostspielige und für uns zur Zeit so überflüssige fachmännische Taxation der Wälder gedacht, sondern gemeint, daß unabhängig von einer solchen das Besteuerungsprincip für unsern Wald gefunden werden müsse. Wenn aber die Central-Commission die so schwierige Waldbesteuerung, und nicht eine Besteuerung der „Einnahmen aus Mühlen, Wasserwerken, Krügen, der Fischerei, den Kalk- und Gypsbrüchen, den Lehm-lagern u. s. w.“ dem Landtag in Vorschlag gebracht hat, so ist das Motiv hiefür bereits in dem, von der IV. Steuer-Commission dem Landtag vom Jahre 1872 vorgelegten „Entwurf eines Grundsteuer-Reformproject's für Livland“ (namentlich pag. 19 und 20) ausgesprochen: die Grundsteuer soll eben nur die Rein-Erträge des Grund und Bodens, zu denen die Einnahmen aus dem Walde auch gehören, belasten — die landwirthschaftlichen oder industriellen oder anderen auf dem Lande befindlichen Betriebe dagegen ergeben keine Rein-Erträge des Grund und Bodens und sind damit eo ipso der Grundsteuer entzogen!

Da wir nunmehr, wenigstens so viel ich weiß, die sämtlichen Punkte besprochen haben, in Betreff welcher Sie, Herr Landrath, nicht mit den Vorschlägen der Central-Commission übereinstimmen, so werden wohl die vorstehenden Zeilen den Abschluß meiner Correspondenz mit Ihnen in der Grundsteuerfrage bilden können. Ich möchte daher hier zum Schluß nur noch dem Wunsch Ausdruck geben, daß es mir durch meine Briefe gelungen sein möge, einen Theil derjenigen Be-

fürchtungen zu zerstreuen, welche Sie, Herr Landrath, den Vorschlägen der Central-Commission gegenüber hegten, und daß ich damit zur Klärung dieser für unsere Provinz so wichtigen Fragen beigetragen haben möge.

Genehmigen Sie, Herr Landrath, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu zeichnen als

Ihr ergebenster

Fr. v. Jung-Stilling.

Riga, den 17. November 1876.

Hochwohlgeborener, Hochgeehrter Herr!

Mit großer Befriedigung habe ich aus Ihrer geehrten Zuschrift vom 6. November, für welche ich meinen verbindlichsten Dank ausspreche, entnommen, daß Sie meine in 10 Punkten enthaltene Auseinandersetzung über das Wesen der Grundsteuer als vollkommen richtig anerkennen und zugeben, daß vom Rechtsstandpunkt aus die vollständige Umrepartition der alten Steuer principiell absolut zu verwerfen sei.

Dieser Forderung des Rechts stellen Sie und die Commission die Forderung der modernen Finanz- und Wirthschaftspolitik auf Umrepartition der bestehenden Grundsteuer gegenüber, und entscheiden Sie und die Commission sich für die Letztere, weil die Rechtsverletzung des einzelnen Grundbesitzers keineswegs eine derartige Steuerüberbürdung involvire, daß der völlige Ruin eines Einzelnen herbeigeführt würde; Sie führen alsdann aus, daß meine den Ruin des Einzelnen nachweisende Berechnung unvollständig sei, weil ich unterlassen, den steigenden Grundwerth der nächsten 10 Jahre in Anschlag zu bringen.

Es thut mir leid, bekennen zu müssen, daß ich durch diese Erläuterung die von mir angestrebte Klärung der Sache nicht gefunden habe. In meinem Zeitungsartikel drang ich darauf, daß nachgewiesen werde, welche Förderung der Landeswohlfahrt durch die Regulirung der bestehenden Grundsteuer angestrebt werde. Ich erlaubte mir sogar — gestützt durch „die hervorragenden Capacitäten auf dem Gebiete des Steuerwesens,“ welche nach Ihrem Delegations-Berichte vom 28. October 1871 sich einstimmig für „die Fixirung der alten Hakensteuer“ ausgesprochen haben — es als einen Irrthum zu bezeichnen, daß solche Regulirung als zweckmäßig allgemein anerkannt werde, und ich habe schließlich keine andere Aufklärung erhalten, als daß diese Regulirung eine

„Forderung der modernen Finanz- und Wirthschaftspolitik sei, die im Interesse der ungehinderten Entwicklung der Production und im fisciſchen Interesse befolgt sei.“ Ich kann in dieſer Antwort keine Löſung, ſondern nur neue Probleme finden. Wie ſoll durch eine Politik, die das Recht bricht, die Entwicklung der Production gefördert werden? Ich habe doch ſonſt immer nur die Anſicht vertreten hören, daß nichts die Entwicklung der Production ſo ſehr fördere, als der ſorgfältigſte Rechtſchutz. Welche fisciſche Interellen können noch in Betracht kommen, wenn die Rittercaſſe, wie Sie in Ihrem geehrten Schreiben vom 1. September bereits zugegeben, in keiner Weiſe gefährdet ſein kann.

Modern mag die Politik der rückſichtsloſen Nivelirung aller hiſtoriſch gewordenen Unebenheiten genannt werden, aber darin liegt nach meiner conſervativen Anſchauungsweiſe noch gar keine Empfehlung für die Befolgung derſelben.

Ich fühle mich gedrungen, Ihnen meinen Dank auszusprechen für die umfaſſenden mühevollen Berechnungen, die Sie mir mittheilen. Von beſonderem Intereſſe iſt mir die Berechnung geweſen, wie groß die Capitalwerth-Minderung der Hofesland-Haken für die am ſtärkſten zu beſtandenden Güter ausfallen würde. Die abſolut größte Werthminderung, die auf das Gut Plannup fällt, würde alſo 1117 Nbl. pro Haken betragen und um das Doppelte die von mir im Punkt 8 berechnete Ziffer von 533 Nbln. überſteigen. Die Jahresquote der Plannupſchen Werthminderung von 111 Nbln., verglichen mit der durchſchnittlichen Werthminderung der letzten 33 Jahre, die, nach Punkt 5 3), 18 Nbl. 33 Kop. beträgt, ergiebt: daß der Zuſchlag das 6- bis 7fache der ſeitherigen Werthminderung beträgt. So groß nun auch ſolcher Zuſchlag erſcheinen mag, ſo muß ich Ihnen doch Recht geben, daß er die Steuerkraft der Beſitzer nicht überſteigt und daß meine frühere entgegengeſetzte Anſchauung dadurch veranlaßt wurde, daß ich das Wachſthum der Steuerkraft während der 10jährigen Protrahirungs-Periode anzuschlagen überſehen hatte. Ich würde demnach keine Einſprache dagegen erheben, wenn zur Förderung der nachgewieſenen Landeswohlfaht ein Extra-Steuerzuſchlag von 55 Nbln. pro Hofesland-Haken, der mit 5 Nbl. 50 Kop. begünne und erſt nach

10 Jahren zur vollen Ausführung käme, von dem ganzen Lande und nicht von dem einzelnen Gut Plannp verlangt würde, ja, ich würde solches Anverlangen befürworten, wenn das angestrebte Ziel ein mir sympathisches wäre, wenn beispielsweise ein zweites Landes-Gymnasium gegründet werden sollte, in welchem völlig kostenfreie Erziehung gesichert wäre allen Nachkommen der Gutsbesitzer, auf deren Vermögen die Werthminderungen der repartirten Güter gefallen, ohne Unterschied, ob die Eltern solcher Nachkommen noch Güter besitzen oder nicht. Da ich nun aber in der Nivellirung der bestehenden Hakenbeiträge irgend welche Förderung der Landeswohlfaht nicht erkennen kann, so würde ich zu solchem Zwecke auch einem Steuerzuschlag von nur 10 Kop. pro Haken nicht zustimmen können.

Sie äußern sich, hochgeehrter Herr, dahin: daß die Fixirung der alten Willigungen auf das Hofslaud den Effect einer derartigen Steuer-Reform auf ein zu geringes Maß herabziehen würde. Die Minderung des Effectes ist zwar ungemein groß, da alle jene Effecte in Wegfall kommen, welche die Regulirung für die betroffenen Opfer haben würde. Indessen kann dem Steuerzahler an dem Maße des augenblicklichen Effectes nichts liegen. Wenn ihm nur die segensreichen Folgen der Wiederherstellung des Rechts auf dem Steuergebiete vollständig und dauernd gesichert sind, so wird er auf den Effect, der nur im Verlaufe der Zeit sich entwickelt, schon warten. Als Landwirth ist er an solches Abwarten gewöhnt, reifen auch die Saaten des Feldes im Verlaufe eines Jahres, so muß doch manches Jahr gewartet werden, bis der gepflanzte Baum reiche Früchte trägt.

Allzulange möchte es übrigens wohl nicht danern, bis auch die Folgen einer Steuer-Reform, welche ohne Rechtsbruch ausgeführt würde, recht effectvoll hervortreten. Das Tempo des raschen Steigens unserer Willigungen möchte in den folgenden Decennien wohl eher steigen als fallen, weil einerseits unsere Landwirthschaft noch in kräftigster Jugendentwicklung sich befindet und noch viel der Natur abzugewinnen ist, andererseits aber nicht daran zu zweifeln ist, daß bei andauernder Prosperität der Verhältnisse nach wie vor Alles bereitwillig bewilligt werden wird, was zur Steigerung der Landeswohlfaht dienen kann.

Ich wende mich zu dem zweiten Theil unserer Erörterung: soll die Repartition nach dem Thalerwerthe oder nach den von der Commission berechneten Reinerträgen geschehen? Ich hatte mich darauf beschränkt, die Grundlagen anzustreiten, auf welche die Commission ihre Reinertragsberechnung basirt hatte und es vermieden, in Erörterung zu ziehen die mir sehr schwierig erscheinende Frage: ob man sich mit den Hakenwerthen zu begnügen habe oder genauere Werthe durch Reinertragsberechnungen anzustreben seien. Diese Beschränkung der Erörterung geschah in der Erwägung, es würden die wiederholten Bestrebungen, zuverlässige Reinertragsberechnungen für das ganze Land aufzustellen, aufgegeben werden, sobald es sich herausgestellt, daß auch die mühevollen Arbeiten der IV. Steuer-Commission zu keinem genügenden Resultate geführt haben und es würde die Anschauung erweiterte Anerkennung finden, daß annähernd richtige Reinertragsberechnungen der Güter nur von tüchtigen Landwirthen, mittelst specieller freier Taxation, nicht aber von Jedermann, mittelst schablonenmäßiger Rechnung angefertigt werden können.

Sie haben, hochgeehrter Herr, die Erörterung auch auf das von mir vermiedene Gebiet gelenkt. Es erscheint mir nun zwar nicht erforderlich, Ihnen eingehend hier zu folgen, doch kann ich nicht umhin, einer Aufstellung, die mir die weittragendste zu sein scheint, entgegenzutreten.

Nach Ihrer Ausführung ist als Steuerbasis anzunehmen nicht der Werth des Grundstücks, sondern das Einkommen, welches der Eigenthümer factisch aus demselben bezieht — nicht das Soll, sondern das Haben; — Sie führen zur Erläuterung ein Beispiel aus und sagen: „daß ein Gutsbesitzer aus Mangel an Intelligenz oder aus „Gutmüthigkeit, oder aus Trägheit oder aus sonst einem Grunde nur „300 und nicht 900 Rbl. aus seinem Haken bezieht, das ist völlig „gleichgültig — — — Die Besteuerungspolitik kann nur mit „festen Thatfachen rechnen und kann nur dasjenige Einkommen zur „Steuer heranziehen, welches thatsächlich erworben wird, gleichviel, „ob dasselbe unter andern Verhältnissen größer oder geringer werden „müßte.“

Als unabweisliche Consequenz dieser Besteuerungspolitik ergibt sich: daß zwei Grundstücke, die nicht nur ihrem Thalerwerth nach,

sondern auch absolut gleichwerthig sind, verschiedenartig und zwar in dem Verhältniß wie 1 zu 3 zu besteuern sind, wenn der eine Besitzer wegen seiner Trägheit nur $\frac{1}{3}$ jenes Ertrages erzielt, den der andere Besitzer durch landesübliche Bewirthschaftung erringt. Die practische Folge dieser Besteuerungspolitik ist, daß die Trägheit des Besitzers mit einem Steuererlaß von $\frac{2}{3}$ prämiirt wird. Solche Prämiirung widerspricht nicht nur der von mir vertretenen Forderung des Rechts, sondern auch der von der Commission vertretenen Forderung der modernen Finanz- und Wirthschaftspolitik im Interesse der ungehemmten Entwicklung der Production, da die Entwicklung der Production durch die Prämiirung der Trägheit gehindert werden muß.

Mir will es erscheinen, als wenn ein für die Einkommensteuer aufgestellter, unzweifelhaft richtiger Grundsatz irrthümliche Anwendung bei der Grundsteuer gefunden habe.

Was Sie, hochgeschätzter Herr, angeführt haben gegen die von mir in den Punkten 1, 2 und 3 aufgestellten Nachweise — daß aus der Höhe der Pachten des Gehorchslandes sich keine Schlüsse ziehen ließen auf die Höhe der Erträge des Hofeslandes — kann ich zwar als widerlegend nicht anerkennen, doch sehe ich ein, daß es schwierig ist, durch prinzipielle Discussion Sachverhältnisse völlig klar zu legen, die wesentlich der practischen Beurtheilung unterliegen. Nicht durch theoretische Erörterung, sondern durch practische Anschauung bin ich zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß die Hofesländereien der Güter Drellen, Wolmarshof und Loddiger — ersteres Gut gehört mir, letzteres habe ich 20 Jahre bewirthschaftet — um etwa die Hälfte zu niedrig im Verhältniß zu den benachbarten Gütern, die gleiche Abfagorte zc. haben, veranschlagt sein müssen und dagegen die Hofesländereien des Gutes Regeln viel zu hoch. Diese einzelnen Fälle aus einer Gegend des Landes können zwar nicht entscheidend für das ganze Land sein, indessen bin ich überzeugt, daß auch in anderen Gegenden ähnliche Beispiele sich finden werden, und schließlich wird sich denn doch das Gesammturtheil aus den einzelnen Wahrnehmungen aus den verschiedenen Theilen des Landes bilden müssen, da es der Commission nicht gelungen ist, aus den Erhebungen, die das ganze Land umfassen, eine vergleichende

Uebersicht der factischen Hofeslandpachten, einerseits mit den von der Commission berechneten Revenüen, andererseits mit den Thalerwerthen, zusammenzustellen.

Ehe ich zum Schlusse dieses Antwortschreibens gelangt war, erhielt ich Ihre geehrte Zuschrift vom 17. November, in welcher Sie auf meine Bedenken, die Waldbesteuerung in Anregung zu bringen, antworten. Ich theile Ihre Ansicht, daß hierüber zur Klärung der Frage keine fernere Erörterung erforderlich. Ich werde demnach — unserer mündlichen Besprechung gemäß — unsere Correspondenz durch den Druck vervielfältigen lassen und den Landtagsmitgliedern übermitteln.

Möge der Zweck unserer gemeinsamen Arbeit, durch die Beleuchtung der Steuer-Reform von zwei entgegengesetzten Standpunkten aus zur Klärung dieser ebenso wichtigen als schwierigen Sache etwas beizutragen, erfüllt werden.

Mit vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre mich zu zeichnen als

Erw. Hochwohlgeboren

ergebenster

E. Baron v. Campenhausen.

Drellen, den 28. November 1876.